

Alters-Teilzeit **ab 55**

Arbeit in Alters-Teilzeit

Förderung durch das Arbeitsamt

Übergang zur Rente

INHALT

Seite

1 ALTERS-TEILZEITARBEIT **4**

Der Weg zum gleitenden Übergang in den Ruhestand	4
Das Arbeitsamt fördert die Alters-Teilzeitarbeit	4
Bedingung: Wiederbesetzung	5
Die neuen Regelungen im Einzelnen	6
Personenkreis	6
Arbeitszeit	7
Freie Entscheidung	7
Die Förderung durch das Arbeitsamt	8
Aufstockung des Arbeitsentgelts	9
Der Progressionsvorbehalt	9
Zusätzliche Rentenbeiträge	10
Dauer der Arbeitgeberleistungen	10
Die Wiederbesetzung	11
Kleinunternehmen	12
Erstattungsleistungen	13
Dauer der Förderung	14
Die Förderung kann ruhen oder erlöschen	14
Soziale Sicherung	18
Verzicht auf Aufstockung nicht möglich	18
Kündigungsschutz	18
Arbeitslosengeld	19
Kurzarbeitergeld	19
Krankengeld	19
Mitwirkungspflichten	20
Ersatz von Leistungen	21



1 ALTERS-TEILZEITARBEIT

Der Weg zum gleitenden Übergang in den Ruhestand

Mit dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand wurden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer neue Rahmenbedingungen für Vereinbarungen über Altersteilzeitarbeit geschaffen. Das Arbeitsamt fördert die Teilzeitarbeit von Arbeitnehmern, die ihre Arbeitszeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf die Hälfte vermindern.

Wie die Arbeitszeit verteilt wird, bleibt den Vertragspartnern überlassen. Der ältere Arbeitnehmer kann täglich mit verminderter Stundenzahl oder an bestimmten Tagen der Woche oder im wöchentlichen oder im monatlichen Wechsel arbeiten. Bedingung ist lediglich, dass über einen Gesamtzeitraum von bis zu drei Jahren die Arbeitszeit im Durchschnitt halbiert wird. Dieser Zeitraum kann auf bis zu zehn Jahre erweitert werden, wenn dies durch Tarifvertrag zugelassen ist. Die Altersteilzeitarbeitvereinbarung muss immer mindestens bis zum Rentenalter reichen.

Das Arbeitsamt fördert die Alters-Teilzeitarbeit

Stockt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Teilzeitarbeitsentgelt um 20 Prozent auf, und entrichtet er Beiträge zur Rentenversicherung auf der Basis von 90 Prozent des bisherigen Arbeitsentgelts, so erstattet das Arbeitsamt dem Arbeitgeber diese Leistungen. Bisheriges Arbeitsentgelt ist dabei das

Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer für eine Arbeitsleistung auf der Basis seiner bisherigen Arbeitszeit (siehe Arbeitszeit) erhalten würde. Zahlt der Arbeitgeber höhere als die genannten Beträge, so erstattet das Arbeitsamt diese Mindestleistungen. Der Aufstockungsbetrag in Höhe von (mindestens) 20 Prozent des Bruttoarbeitsentgelts ist steuer- und sozialabgabenfrei*. Dadurch erhält der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer in der Regel monatlich mindestens 70 Prozent des pauschalierten Nettoarbeitsentgelts, das er erhalten würde, wenn er seine Arbeitszeit nicht vermindert hätte. Soweit in unteren Lohngruppen diese 70 Prozent nicht erreicht werden, ist der Aufstockungsbetrag, den der Arbeitgeber zahlen muss und der vom Arbeitsamt erstattet wird, entsprechend höher.

Bedingung: Wiederbesetzung

Voraussetzung für die Erstattung durch das Arbeitsamt ist, dass der infolge der Altersteilzeitarbeit frei werdende Arbeitsplatz durch die Einstellung eines Arbeitslosen oder die Übernahme eines Ausgebildeten wiederbesetzt wird.

In Kleinunternehmen mit nicht mehr als 50 Arbeitnehmern wird die Altersteilzeit auch dann gefördert, wenn aus Anlass der Altersteilzeit ein Auszubildender eingestellt wird.

Die Leistungen durch das Arbeitsamt werden für bis zu sechs Jahre gewährt, und zwar längstens bis zum frühestmöglichen Bezug einer Altersrente ohne Minderung. Förderleistungen

* siehe Progressionsvorbehalt auf S. 9

erbringt das Arbeitsamt für Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit spätestens vor dem 1. Januar 2010 vermindern. Die Altersteilzeitarbeit ist auch Grundlage für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der neuen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (siehe Kapitel 2).

Die neuen Regelungen im Einzelnen

Personenkreis

Die Förderung der Altersteilzeitarbeit durch das Arbeitsamt setzt voraus, dass der ältere Arbeitnehmer

- das 55. Lebensjahr vollendet hat,
- innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens drei Jahre in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig beschäftigt war und
- noch keinen Anspruch auf ungeminderte Rente hat.

Diese Voraussetzungen erfüllen auch Arbeitnehmer, die

- beim Übergang in die Altersteilzeitarbeit bereits älter als 55 Jahre sind,
- innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit zeitweise Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder eine die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenhilfe begründende Entgeltersatzleistung (z.B. Krankengeld) bezogen haben.

Die Vereinbarung über die Altersteilzeit muss sich zumindest bis zum Rentenalter erstrecken.

Arbeitszeit

Der Arbeitnehmer muss unmittelbar vor der Verminderung der Arbeitszeit als Voll- oder Teilzeitbeschäftigter in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Er muss seine bisherige wöchentliche Arbeitszeit auf die Hälfte vermindern und auch nach dieser Verminderung der Arbeitszeit versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung beschäftigt sein.

Bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit, die mit dem Arbeitnehmer unmittelbar vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war. Um ungerechtfertigte Ergebnisse zu vermeiden, darf von keiner höheren Arbeitszeit ausgegangen werden als der Arbeitszeit des Durchschnitts der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeit. Dabei werden Arbeitszeiten nicht berücksichtigt, die über der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit lagen.

Der Arbeitnehmer ist auch nach der Verminderung der Arbeitszeit versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung beschäftigt, wenn sein Arbeitsentgelt mehr als 630 DM monatlich beträgt und der Arbeitnehmer sich nicht arbeitslos gemeldet hat.

Freie Entscheidung

Der Arbeitnehmer kann stets frei entscheiden, ob er von der Möglichkeit der Altersteilzeitarbeit Gebrauch machen oder weiter seine Tätigkeit im bisherigen Umfang ausüben will. Die Freiwilligkeit wird dadurch gewährleistet, dass zwischen

Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine vertragliche Vereinbarung über die Reduzierung der Arbeitszeit getroffen werden muss. Ohne die Unterschrift des Arbeitnehmers unter eine solche Vereinbarung kann Altersteilzeitarbeit nicht zustande kommen.

Für den Arbeitgeber kann sich aus einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einer entsprechenden kirchenrechtlichen Regelung die Verpflichtung ergeben, eine Altersteilzeitarbeitvereinbarung abzuschließen. Soweit allerdings mehr als 5 Prozent der Arbeitnehmer eines Betriebes die Altersteilzeitarbeit in Anspruch nehmen wollen, muss auch die freie Entscheidung des Arbeitgebers gewährleistet sein.

Tragen die Tarifvertragsparteien dieser Vorsorge für die Arbeitgeber nicht Rechnung, darf das Arbeitsamt keine Förderleistung erbringen. Es gibt aber eine wichtige Ausnahme: Wenn eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien die Arbeitgeberleistungen übernimmt, so bedarf es der 5-Prozent-Klausel nicht.

Die Förderung durch das Arbeitsamt

Der Arbeitgeber hat Anspruch auf Erstattung seiner Leistungen (Aufstockungsbetrag und zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung) an altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer durch das Arbeitsamt. Voraussetzung für die Erstattung ist die Wiederbesetzung bzw. in Kleinunternehmen die Einstellung eines Auszubildenden (siehe Wiederbesetzung, Seite 11). Außerdem muss der Arbeitgeber folgende Leistungen erbringen:

Aufstockung des Arbeitsentgelts

Das Arbeitsentgelt muss mindestens um 20 Prozent des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Bruttoarbeitsentgelts aufgestockt werden. Die Aufstockung muss mindestens so hoch sein, dass der Arbeitnehmer dadurch 70 Prozent des pauschalierten Nettoarbeitsentgelts erhält, das er erhalten würde, wenn er seine Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeit vermindert hätte. Dieser 70-Prozent-Wert wird jährlich vom Bundesarbeitsministerium für jede Steuerklasse je nach Arbeitsentgelt in der so genannten Mindestnettoetrags-Verordnung bestimmt. Die Leistungen des Arbeitgebers sind von Steuern und Sozialabgaben freigestellt, die Aufstockungsbeträge unterliegen allerdings – wie das Arbeitslosengeld, die Arbeitslosenhilfe und die übrigen Lohn- und Einkommensersatzleistungen – dem Progressionsvorbehalt. Die aktuelle Mindestnettoetrags-Verordnung inkl. Tabelle finden Sie im Internet unter www.bma.bund.de in der Rubrik „Arbeitsrecht“.

Der Progressionsvorbehalt

Progressionsvorbehalt bedeutet: Nach wie vor bleiben die Aufstockungsbeträge steuerfrei. Aber das zu versteuernde Einkommen wird einem besonderen Steuersatz unterworfen. Zu diesem Zweck werden die Aufstockungsbeträge dem tatsächlich zu versteuernden Einkommen, das sich aus dem erzielten Arbeitslohn und etwaigen weiteren Einkünften ergibt, hinzugerechnet. Für das so erhöhte Einkommen werden die Einkommensteuer und der Steuersatz (Verhältnis der Steuer zum erhöhten Einkommen) ermittelt. Der ermittelte Steuersatz wird dann auf das tatsächlich zu versteuernde Einkommen (ohne Aufstockungsbe-

träge) angewendet. Ggf. können sich auf Grund des Progressionsvorbehalts Steuernachzahlungen ergeben. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Finanzverwaltung.

Zusätzliche Rentenbeiträge

Der Arbeitgeber muss zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 Prozent des bisherigen Arbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt, entrichten.

Als bisheriges Arbeitsentgelt gilt dabei das Arbeitsentgelt, das der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer für eine Arbeitsleistung bei bisheriger regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit zu beanspruchen hätte. Obergrenze ist die Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung. Im Jahr 2000 ist dies ein Monatsbruttoentgelt von 8600 DM in den alten oder 7100 DM in den neuen Bundesländern.

Für Arbeitnehmer, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, kann der Arbeitgeber ebenfalls Leistungen zu einer Altersversorgung erbringen.

Dauer der Arbeitgeberleistungen

Der Arbeitgeber muss die Aufstockung des Arbeitsentgelts und der Rentenversicherungsbeiträge mindestens so lange erbringen, wie er Förderleistungen vom Arbeitsamt erhalten kann. Erstreckt sich die Altersteilzeitarbeit also über einen Zeitraum von zehn Jahren, ist der Arbeitgeber gesetzlich für bis zu sechs Jahre zur Aufstockung verpflichtet. Aus einem Tarifvertrag,

einer Betriebsvereinbarung oder einem Einzelvertrag können sich aber weiter gehende Verpflichtungen des Arbeitgebers ergeben.

Die Wiederbesetzung

Bei der Wiederbesetzung, der wichtigsten Voraussetzung für die Zahlung der Altersteilzeitförderung an den Arbeitgeber, gilt Folgendes:

- Arbeitgeber mit bis zu 50 Arbeitnehmern erhalten die Förderung, wenn sie aus Anlass der Altersteilzeit eines älteren Mitarbeiters entweder
 - einen Wiederbesetzer (arbeitslos gemeldeter Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer nach Abschluss der Ausbildung) an beliebiger Stelle des Unternehmens beschäftigen oder
 - einen Auszubildenden einstellen (Anhebung des Schwellenwertes von bisher 20 auf 50 Arbeitnehmer).

In diesen beiden Fällen ist der Nachweis einer Umsetzungskette nicht erforderlich.

- Bei Arbeitgebern mit mehr als 50 Arbeitnehmern ist der Nachweis einer Umsetzungskette zwischen Altersteilzeiter und Wiederbesetzer zwar möglich, aber nicht zwingend erforderlich. Förderleistungen können bereits dann gezahlt werden, wenn für einen in Altersteilzeit gehenden Mitarbeiter ein anderer Mitarbeiter in seinen Aufgabenbereich nachrückt und im selben Funktionsbereich des Unternehmens – z.B.: Produktion, Einkauf, Vertrieb – ein Wiederbesetzer (arbeitslos gemeldeter Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer nach Abschluss der Ausbildung) eingestellt wird.

Bei der Wiederbesetzung durch Einstellung von Arbeitslosen oder Übernahme von Ausgebildeten sind verschiedene Formen möglich. So kann der Wiederbesetzer ebenfalls eine Teilzeittätigkeit ausüben, oder zwei z.B. bisher vollzeitbeschäftigte ältere Arbeitnehmer können sich Arbeitsplätze teilen, und der freigewordene Arbeitsplatz kann von einem vollzeitarbeitenden Arbeitnehmer wiederbesetzt werden. Betrieblichen Erfordernissen wird dadurch Rechnung getragen, dass der neu eingestellte Arbeitnehmer auch auf einem Arbeitsplatz beschäftigt werden kann, der durch betriebliche Umsetzung im Zusammenhang mit der Altersteilzeitarbeit frei geworden ist (s.o.).

Es ist sinnvoll, dass der Arbeitgeber das Arbeitsamt bei der Wiederbesetzung rechtzeitig beteiligt.

Kleinunternehmen

Für „ältere“ Unternehmen: Der maßgebende Beurteilungszeitraum für die Feststellung der Beschäftigten ist das Kalenderjahr, das demjenigen vorausgeht, in dem die Wiederbesetzung erfolgt. Hat das Unternehmen während dieses ganzen Kalenderjahres bestanden, dürfen in ihm in einem Zeitraum von mindestens acht Monaten nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt gewesen sein.

Für junge Unternehmen: Hat das Unternehmen nicht während dieses ganzen vorausgehenden Kalenderjahres bestanden, darf der Arbeitgeber in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate während des Zeitraumes des Bestehens des Unternehmens nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt haben.

Für Neugründungen: Wurde das Unternehmen erst in dem Kalenderjahr gegründet, in dem die Wiederbesetzung erfolgt,

hat der Arbeitgeber für dieses Kalenderjahr dem Arbeitsamt für die Feststellung der maßgebenden Unternehmensgröße glaubhaft darzulegen, dass er von der Art seines Unternehmens her während der überwiegenden Zahl der Kalendermonate nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sowie Auszubildende bleiben bei der Ermittlung der Größe des Unternehmens außer Betracht. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer werden grundsätzlich mit einem bestimmten Faktor berücksichtigt.

Erstattungsleistungen

Das Arbeitsamt erstattet dem Arbeitgeber seine Aufwendungen für die Aufstockung des Arbeitsentgelts und die zusätzlichen Rentenbeiträge. Der Aufstockungsbetrag zum Arbeitsentgelt wird dabei in Höhe von 20 Prozent des Bruttoarbeitsentgelts bzw. bis zu der Höhe erstattet, bei der sichergestellt ist, dass der Arbeitnehmer 70 Prozent des pauschalierten Nettoarbeitsentgelts erhält, das er erhalten würde, wenn er seine Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeitarbeit vermindert hätte.

Die Rentenbeiträge werden bis zur Höhe des Beitrags erstattet, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 Prozent des bisherigen Arbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt. Gewährt der Arbeitgeber höhere Leistungen, so erstattet das Arbeitsamt die Leistungen in Höhe dieser Mindestleistungen.

Für Arbeitnehmer, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, erhält der Arbeitgeber die gleiche Förderung, soweit der Arbeitgeber aufgrund

einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer Leistungen zu einer Altersversorgung, beispielsweise bei einem Versicherungsunternehmen oder einer Versorgungseinrichtung, erbringt.

Dabei gilt die gleiche Höchstgrenze wie für versicherungspflichtige Arbeitnehmer.

Das Arbeitsamt erstattet die Leistungen für den Zeitraum, innerhalb dessen die Arbeitszeit auf die Hälfte vermindert wurde, höchstens für sechs Jahre. Auch wenn die Altersteilzeit über einen längeren Zeitraum bis hin zu zehn Jahren reicht, bleibt es bei der Erstattung für höchstens sechs Jahre.

Dauer der Förderung

Die Förderung der Altersteilzeitarbeit durch das Arbeitsamt ist in zeitlicher Hinsicht begrenzt:

- Wenn die Arbeitszeit bereits vor dem 14. Februar 1996 (Beschluss der Bundesregierung über die Neuregelung) vermindert worden ist, ist eine Förderung nicht möglich.
- Die Förderung wird für Arbeitnehmer erbracht, die ihre Arbeitszeit vor dem 1. Januar 2010 vermindern.
- Förderleistungen für den gleichen Arbeitnehmer werden für längstens sechs Jahre erbracht. Dies gilt auch, wenn die Altersteilzeit über einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren verteilt wird.

Die Förderung kann ruhen oder erlöschen

Die Förderung der Altersteilzeitarbeit durch das Arbeitsamt erlischt in folgenden Fällen:

➤ Der Anspruch auf Förderung erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer die Altersteilzeitarbeit beendet hat. Dies ist der Fall, wenn er entweder die Beschäftigung überhaupt nicht mehr ausübt oder vom Arbeitgeber z.B. wieder vollzeitbeschäftigt wird.

➤ Der Anspruch auf die Förderung erlischt mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters beanspruchen kann. Dies gilt nur, wenn diese Rente nicht wegen vorzeitiger Inanspruchnahme gemindert ist.

- Befristete Sonderregelung für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Juli 1998 mit der Altersteilzeit begonnen haben: Die Förderung erlischt bei Anspruch auf eine ungeminderte Rente nicht, wenn diese Rente deswegen ungemindert ist, weil der Arbeitnehmer 45 Jahre Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt hat. Die Möglichkeit, eine solche Rente zu beziehen, haben nur Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 1942 geboren sind.

Einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung steht eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gleich, wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war.

➤ Der Anspruch auf Förderung erlischt mit Beginn des Kalendermonats, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversi-

cherung befreit ist, gilt dies für den Fall, dass er eine der Altersrente vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung bezieht.

- Die Förderung erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

- Der Anspruch auf Förderung entfällt, wenn der Arbeitgeber den aufgrund der Wiederbesetzungs-Verpflichtung neu eingestellten Arbeitnehmer oder Auszubildenden bzw. den nach der Ausbildung übernommenen Arbeitnehmer nicht mehr auf dem zu besetzenden Arbeitsplatz beschäftigt und auf diesem Arbeitsplatz nicht innerhalb von drei Monaten einen anderen Arbeitnehmer beschäftigt, der die Voraussetzungen für die Wiederbesetzung erfüllt. Die Fortzahlung der Leistungen ist nach erneuter Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes möglich. Hat der Arbeitgeber für mindestens vier Jahre Leistungen erhalten, und kann er die Besetzung des Arbeitsplatzes nicht aufrechterhalten, so werden die Leistungen dennoch weiter erbracht. Die Nichtbesetzung des Arbeitsplatzes dürfte dann nicht mehr im Zusammenhang mit der Altersteilzeitarbeit stehen, sondern ihre Ursache in Veränderungen der Betriebsstruktur haben.

- Der Anspruch des Arbeitgebers auf Förderung ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer neben seiner Altersteilzeitarbeit Beschäftigungen oder selbständige Arbeiten ausübt, die die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, oder aufgrund solcher Beschäftigungen eine Entgeltersatzleistung erhält.

Unberücksichtigt bleiben dabei Tätigkeiten, die der Arbeitnehmer schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ständig ausgeübt hat. Diese Regelung soll der besonderen Situation derjenigen Erwerbstätigen Rechnung tragen, die hauptberuflich als Arbeitnehmer beschäftigt waren und daneben stetig eine weitere unselbständige oder selbständige Tätigkeit ausgeübt haben.

Der Anspruch auf die Förderung erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Dabei sind Zeiträume zuzurechnen, in denen die Leistungen geruht haben.

➤ Auf die Förderung durch das Arbeitsamt hat es keine Auswirkungen, wenn der Arbeitnehmer über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit bis zum Umfang der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze leistet. Mit dieser Regelung soll es dem Arbeitgeber ermöglicht werden, auch die altersteilzeitarbeitenden Arbeitnehmer in vorübergehend anfallende Mehrarbeit einzubeziehen, ohne dass der Anspruch auf die Leistungen verlorenght.

➤ Wenn aber die Mehrarbeit über den Umfang der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze hinausgeht, ruht der Anspruch auf die Förderung durch das Arbeitsamt. Der Anspruch auf die Förderung erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat.

In den Tarifverträgen, den Betriebsvereinbarungen und Einzelvereinbarungen zur Altersteilzeitarbeit kann geregelt werden, inwieweit bei Ausübung einer Nebentätigkeit oder von Mehrarbeit der Arbeitgeber von der Aufstockung des Arbeitsentgelts und der Rentenbeiträge freigestellt wird.

Soziale Sicherung

Die im Rahmen der neuen Altersteilzeitarbeit beschäftigten Arbeitnehmer werden durch eine Reihe von Einzelregelungen besonders sozial gesichert.

Verzicht auf Aufstockung nicht möglich

Vereinbarungen, durch die der Arbeitgeber von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Aufstockungsbetrages zum Teilzeitarbeitsentgelt und des zusätzlichen Beitrages zur Rentenversicherung für den Fall freigestellt werden soll, dass ihm wegen zurechenbarer Versäumnisse oder wegen nicht erfolgter Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes keine Leistungen des Arbeitsamtes erbracht werden, sind nichtig (§ 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Kündigungsschutz

Die Möglichkeit eines Arbeitnehmers zur Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit gilt nicht als Grund im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes (§ 1 Abs. 2 Satz 1), der die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber rechtfertigt. Sie darf auch nicht im Rahmen der sozialen Auswahl bei betriebsbedingter Kündigung zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

Diese Regelung schützt den Arbeitnehmer davor, dass die Möglichkeit, Altersteilzeitarbeit in Anspruch zu nehmen, beim Kündigungsschutz für ihn nachteilig ist.

Arbeitslosengeld

Wird er arbeitslos, so werden das Arbeitslosengeld, die Arbeitslosenhilfe oder das Unterhaltsgeld des altersteilzeitarbeitenden Arbeitnehmers nach dem Arbeitsentgelt bemessen, das er erzielt hätte, wenn er seine Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeitarbeit vermindert hätte. Dies gilt, bis der Arbeitnehmer eine Altersrente in Anspruch nehmen kann. In aller Regel wird das die ab der Vollendung des 60. Lebensjahres zu beziehende (geminderte) Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit sein.

Kurzarbeitergeld

Bezieht der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld, so muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit weiter so aufstocken, als ob der Arbeitnehmer die vereinbarte Arbeitszeit gearbeitet hätte. Der Aufstockungsbetrag darf nicht gekürzt werden. Das gleiche gilt für den zusätzlichen Beitrag zur Rentenversicherung. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Arbeit gänzlich ausfällt. Mögliche Einbußen beim Entgelt für die verrichtete Altersteilzeitarbeit bleiben von dieser Schutzregelung unberührt.

Krankengeld

Bezieht ein Arbeitnehmer Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld, und sind diese Leistungen ausschließlich nach der Altersteilzeitarbeit bemessen, oder bezieht der Arbeitnehmer Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, so erbringt das

Arbeitsamt die Aufstockungsleistungen und Zusatzbeiträge zur Rentenversicherung, die bei der Beschäftigung des Altersteilzeitarbeitnehmers als Zuschuss an den Arbeitgeber vorgesehen sind, direkt an den Arbeitnehmer.

Voraussetzung ist, dass das Arbeitsamt die Altersteilzeitarbeit des betroffenen Arbeitnehmers gefördert hat.

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf diese Leistung besteht längstens für den Zeitraum, für den das Arbeitsamt Leistungen zur Förderung der Altersteilzeitarbeit an den Arbeitgeber zu erbringen gehabt hätte.

Ist der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, so muss der Arbeitgeber, um die Förderung des Arbeitsamtes erhalten zu können, die Zulagen zur Altersteilzeitarbeit auch während der Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall erbringen. Nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums zahlt die Krankenkasse wie üblich Krankengeld.

Ist die Altersteilzeit gefördert worden, erbringt das Arbeitsamt anstelle des Arbeitgebers die Leistungen zur Förderung der Altersteilzeitarbeit, soweit und solange der Arbeitnehmer Krankengeld oder Krankentagegeld erhält.

Mitwirkungspflichten

Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für die Förderung der Altersteilzeitarbeit erheblich sind, dem Arbeitgeber bzw. der Ausgleichskasse oder der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien unverzüglich mitzuteilen. Die gleichen Mitwirkungspflichten hat der Arbeitgeber als Empfänger von Förderleistungen gegenüber dem Arbeitsamt.

Ersatz von Leistungen

Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitsamt zu Unrecht erbrachte Leistungen ersetzen, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Mitwirkungspflichten verstoßen oder gegenüber dem Arbeitgeber falsche Angaben gemacht hat und dadurch die unrechtmäßige Erbringung der Leistungen veranlasst hat.

Die gleiche Erstattungspflicht gilt für den Arbeitgeber, falls dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Mitwirkungspflichten verletzt oder gegenüber dem Arbeitsamt falsche Angaben gemacht hat und dadurch die unrechtmäßige Erbringung der Förderung veranlasst hat.

Bußgeld

Wenn Arbeitgeber oder Arbeitnehmer leistungserhebliche Angaben oder Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig machen oder geben, an Prüfungen der Arbeitsämter nicht mitwirken oder solche Prüfungen nicht dulden, können sie mit einem Bußgeld bis zu 50000 DM belegt werden.

Verfahren

Damit die Altersteilzeitarbeit vom Arbeitsamt gefördert wird, stellt der Arbeitgeber beim Arbeitsamt einen schriftlichen Antrag.

Der Arbeitgeber muss dabei darlegen, dass die erforderliche Wiederbesetzung der freiwerdenden Arbeitsplätze oder der durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplätze stattfindet. Es bleibt ihm überlassen, wie er diesen Nachweis erbringt (siehe Wiederbesetzung, Seite 11).

Das Arbeitsamt entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Förderung der Altersteilzeitarbeit gegeben sind. Die Anerkennung kann rückwirkend für höchstens drei Monate erfolgen. Dadurch kann das Arbeitsamt eine zeitnahe Überprüfung der Fördervoraussetzungen vornehmen, und der Arbeitgeber erhält Planungssicherheit.

Um Missbrauch vorzubeugen, muss der Arbeitgeber bei seinem Antrag Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmer mitteilen, für die er Leistungen beantragt. Zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist. Arbeitgeber können aber auch beantragen, dass ihre Altersteilzeitfälle von einem anderen Arbeitsamt entschieden werden, wenn sie z.B. mehrere Niederlassungen haben und ihre Anträge zentral bei einem Arbeitsamt stellen wollen.

Die Förderleistungen des Arbeitsamtes werden nachträglich jeweils für den Kalendermonat ausgezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieses Kalendermonates beantragt werden. Kann der Arbeitnehmer, beispielsweise während des Krankengeldbezuges, die Förderleistung direkt vom Arbeitsamt beanspruchen, wird sie auf Antrag des Arbeitnehmers monatlich nachträglich ausgezahlt.

Ausgleichskassen, gemeinsame Einrichtungen

Die Durchführung einer tarifvertraglichen Altersteilzeitregelung kann einer Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder einer

gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien übertragen werden. In diesem Fall übernimmt die Ausgleichskasse oder die gemeinsame Einrichtung hinsichtlich der Förderung der Altersteilzeitarbeit die Funktion des Arbeitgebers. Dabei zahlt das Arbeitsamt die Förderleistungen an die Ausgleichskasse oder die gemeinsame Einrichtung, sofern die Tarifvertragsparteien dies beantragen.

Die Tarifparteien sollen in ihrer Gestaltungsfreiheit, das Verfahren der Abwicklung von Altersteilzeitarbeitsregelungen über gemeinsame Einrichtungen nach ihren Vorstellungen zu regeln, nicht beschränkt werden.

Tarifvertragliche Regelungen

Auf der Basis des Altersteilzeitgesetzes sind bereits zahlreiche Tarifverträge abgeschlossen worden (siehe Kapitel 5).

Die Verteilung der Arbeitszeit bis zu einem Zeitraum von drei Jahren kann nunmehr frei, d.h. auch ohne tarifvertragliche Grundlage vereinbart werden. Möglich sind in diesem Zusammenhang neben tarifvertraglichen Altersteilzeitvereinbarungen auch Betriebsvereinbarungen oder arbeitsvertragliche Vereinbarungen zur Altersteilzeit. Die Vereinbarung von über drei Jahre hinausgehenden Verteilzeiträumen ist jedoch nur dann möglich, wenn dies ein entsprechender Tarifvertrag zulässt (Tarifvorbehalt). Dann können auch langfristige „Verblockungsmodelle“ vereinbart werden. Dies kann so weit gehen, dass bei einer 10-jährigen Altersteilzeitphase in den ersten fünf Jahren vollzeitig weitergearbeitet und in den darauf folgenden fünf Jahren nicht mehr gearbeitet wird. Der Sozialversicherungsschutz ist für den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit gewährleistet.

2 DIE NEUE FRÜHRENTE

Rente wegen Arbeitslosigkeit wird umgestaltet

Bisher konnten Arbeitslose unter bestimmten Voraussetzungen bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres Altersrente beziehen. Dabei bleibt es grundsätzlich auch; allerdings wird die Altersgrenze von 60 Jahren stufenweise angehoben. Die bisherige Altersrente wegen Arbeitslosigkeit wird jedoch ergänzt, indem sie zur neuen „Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit“ umgestaltet wird. Für Versicherte, die vor dem 14. Februar 1996 das 55. Lebensjahr vollendet hatten und bei denen ein Vertrauensschutztatbestand gegeben ist, gilt die alte Regelung weiter. Sonderbestimmungen gibt es für Arbeitnehmer aus dem Montanbereich. Diese Vertrauensschutzregelungen werden ab Seite 31 erläutert.

Beitragszahler werden entlastet

Die bisherige Frühverrentungspraxis drohte die Beitragszahler der Sozialversicherung zu überfordern. Sollte die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ursprünglich solchen Versicherten sozialen Schutz bieten, die arbeitslos geworden waren und kaum noch eine Chance hatten, eine neue Stelle zu finden, wurde diese Ausnahmeregelung in den vergangenen Jahren in vielen Betrieben zu einem Instrument der Personalpolitik. Von 100 Männern, die 1994 erstmals eine Altersrente erhielten, nahmen rund 40 die vorgezogene Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in Anspruch. Zwei Jahre zuvor waren es erst 21 von 100.

Auch ein Blick auf die absoluten Zahlen dokumentiert diese Entwicklung: Nahmen 1992 noch rund 54.000 Versicherte erstmals eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in Anspruch, waren es 1994 rund 204.000 und 1995 bereits etwa 295.000 Versicherte.

Nach einer Stichprobe des Bundesrechnungshofs erhielten in der Altersgruppe der 55-jährigen Arbeitnehmer etwa zwei Drittel bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, die im Durchschnitt 75000 DM betrug. Die weitaus meisten Arbeitnehmer dieser Altersgruppe, deren Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde, gaben ihren Arbeitsplatz demnach im Rahmen personalpolitischer Maßnahmen des Arbeitgebers auf.

Die Kosten dieser Maßnahmen für die Sozialversicherung sind sehr hoch: Durch 100.000 Arbeitnehmer, die aufgrund von Sozialplanregelungen ab Vollendung des 58. Lebensjahres für 24 Monate Arbeitslosengeld und von 60 Jahren an Altersrente wegen Arbeitslosigkeit statt einer Altersrente mit 63 beziehen, entstehen der Bundesanstalt für Arbeit Mehrkosten in Höhe von 9,2 Milliarden Mark und der Rentenversicherung in Höhe von 12,7 Milliarden Mark.

Bei anderen Ausgestaltungen, bei denen die Arbeitnehmer im Rahmen von Frühverrentungsmaßnahmen zum Teil bereits mit Vollendung des 55. Lebensjahres oder noch früher aus dem Erwerbsleben ausschieden, können der Sozialversicherung noch höhere Kosten entstehen.

Den weitaus größten Teil der finanziellen Lasten von Frühverrentung trugen bei der bisherigen Praxis nicht die Unternehmen, die solche Maßnahmen durchführten und auch nicht die

Arbeitnehmer, die vorzeitig in den Ruhestand gingen, sondern alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch höhere Beitragssätze zur Sozialversicherung. Die Änderung dieser Praxis entlastet daher die Beitragszahler, also die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber.

Die neue „Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit“

Die bisherige Altersrente wegen Arbeitslosigkeit wurde in eine „Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit“ umgestaltet. Anspruch auf diese neue Form der Altersrente haben sowohl Arbeitslose als auch Versicherte, die Altersteilzeitarbeit geleistet haben (siehe Kapitel 1 dieser Broschüre). Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Altersteilzeitarbeit vom Arbeitsamt gefördert wurde.

Die Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit haben Versicherte, die

- die Altersgrenze erreicht haben,
- bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder vor Rentenbeginn mindestens 24 Monate Altersteilzeitarbeit geleistet haben,
- vor Rentenbeginn in den letzten 10 Jahren 8 Jahre Pflichtbeitragszeiten haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

Altersteilzeitarbeit setzt eine Reduzierung der Arbeitszeit und eine Aufstockung des Teilzeitarbeitsentgelts und der Beiträge zur Rentenversicherung nach Maßgabe des Altersteilzeitgesetzes (siehe Kapitel 1) voraus. Der 10-Jahres-Zeitraum, innerhalb dessen 8 Jahre Pflichtbeitragszeiten liegen müssen, wird erweitert um darin liegende Anrechnungszeiten, bestimmte Rentenbezugszeiten und Ersatzzeiten.

Die schrittweise Anhebung der Altersgrenze

Um die Belastung der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit zu begrenzen, wird die nach dem Rentenreformgesetz 1992 bereits vorgesehene Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 65 Jahre vorgezogen und beschleunigt. Das Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand und das am 1. Januar 1997 in Kraft getretene Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz sehen nunmehr eine stufenweise Anhebung von 60 auf 65 Jahre bereits in den Jahren 1997 bis 2001 vor. Angehoben werden auch die Altersgrenzen bei der Altersrente für Frauen und für langjährig Versicherte. Trotzdem ist eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Renten möglich. Um die Mehraufwendungen der Rentenversicherung aufgrund der längeren Rentenbezugsdauer auszugleichen, wird die monatliche Rente für jeden Monat des vorgezogenen Rentenbezugs um 0,3 Prozent verringert.

Für bestimmte Personengruppen gilt Vertrauensschutz, d.h. es gelten andere Übergangsvorschriften (siehe S. 31 bis 33).

Rentenminderung kann ausgeglichen werden

Die sich aufgrund der längeren Rentenbezugsdauer ergebende Minderung der monatlichen Rente kann ausgeglichen werden. Dazu haben Versicherte, die die Altersrente vorzeitig in Anspruch nehmen wollen, schon vor Vollendung des 60. Lebensjahres das Recht, zusätzliche Beiträge zu leisten. Ab Vollendung des 65. Lebensjahres ist diese Möglichkeit ausgeschlossen.

Die höheren Rentenbeiträge können im Rahmen von tariflichen, innerbetrieblichen oder einzelvertraglichen Regelungen teilweise oder ganz durch den Arbeitgeber übernommen oder erstattet werden. Dadurch kann eine finanzielle Belastung der Arbeitnehmer vermieden oder jedenfalls verringert werden.

Insbesondere können und sollen Sozialplanmittel für diese Beitragszahlungen zum Ausgleich von Rentenminderungen eingesetzt werden. Für die Betriebe und die Arbeitnehmer wird die Möglichkeit zusätzlich dadurch attraktiv, dass diese Ausgleichsbeträge sich nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht auf den Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe auswirken und auch künftig bei der beabsichtigten Abfindungsanrechnung nicht berücksichtigt werden.

Die Berechtigung zur Zahlung zusätzlicher Beiträge hängt von der Erklärung des Versicherten ab, künftig eine Rente wegen Alters vorzeitig zu beziehen. Die Möglichkeit, zusätzliche Beiträge zu zahlen, ist nicht auf die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit beschränkt, sondern gilt für alle Fälle vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters.

Rechtzeitige Auskunft

Versicherte, die von der Möglichkeit der Altersteilzeitarbeit Gebrauch machen wollen, brauchen Klarheit darüber, wie sich dies auf ihre Altersrente auswirken wird und mit welchen zusätzlichen Beiträgen die Rentenminderung beim vorzeitigen Beginn der Altersrente ausgeglichen werden kann.

Daher können Versicherte, die das 54. Lebensjahr vollendet haben, bei ihrem Rentenversicherungsträger Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung erhalten, die erforderlich ist, um eine Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente auszugleichen. Die erteilte Auskunft ist gleichzeitig die Grundlage für die spätere Beitragszahlung.

Vertrauensschutz

Für bestimmte Versicherte ist die Anhebung der Altersgrenze wegen des Vertrauensschutzes anders geregelt. Für diese Personen gelten die Vorgaben aus dem Rentenreformgesetz 1992.

Für folgende Versichertengruppen gilt der Vertrauensschutz:

1. Altersrente für langjährig Versicherte

- Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1942, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit (Zeiten mit Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe zählen dabei nicht) haben.
- Versicherte, die vor dem 14. Februar 1996 das 55. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag Vorruhestandsgeld oder Überbrückungsgeld der Seemannskasse bezogen haben.

2. Altersrente für Frauen

- Versicherte, die vor dem 7. Mai 1996 das 55. Lebensjahr vollendet haben und bei denen eine Voraussetzung für Vertrauensschutz vorliegt; beispielsweise Arbeitslosigkeit am Stichtag oder im Anschluss an ein Arbeitsverhältnis, das aufgrund einer vor dem Stichtag erfolgten Kündigung oder Vereinbarung nach dem Stichtag beendet wird.
- Versicherte, die vor dem 7. Mai 1996 das 52. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund einer bereits genehmigten Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V) aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind.
- Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1942, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit (Zeiten mit Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe zählen dabei nicht) haben.

3. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

- Versicherte, die vor dem 14. Februar 1996 das 55. Lebensjahr vollendet haben und bei denen eine Voraussetzung für Vertrauensschutz vorliegt, beispielsweise Arbeitslosigkeit am Stichtag oder im Anschluss an ein Arbeitsverhältnis, das aufgrund einer vor dem Stichtag erfolgten Kündigung oder Vereinbarung nach dem Stichtag beendet wird,
- Versicherte, die vor dem 14. Februar 1996 das 52. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund einer bereits genehmigten

Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V) aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschlossen sind.

➤ Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1942, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit (Zeiten mit Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe zählen dabei nicht) haben.

4. Altersrente für Schwerbehinderte

➤ Mit dem Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998 wird u.a. die im Rentenreformgesetz 1999 vorgesehene Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige für das Jahr 2000 ausgesetzt.. Damit soll Zeit gewonnen werden, um sozial gerechtere Alternativen zu den von der früheren Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen zu finden.

Weitere Fragen zur Rente?

Auskunft gibt das Bürgertelefon kostenlos unter:

0800 - 15 15 15 0

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit „ohne Vertrauensschutz“

Geburtsdatum	Rentenbeginn				Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab					
	Anhebung um Monate	Zeitpunkt		Alter		Zeitpunkt	Alter		dauerhafte Rentenminderung um %	
		Monat	Jahr	Jahre	Monate		Monat	Jahr		Jahre
vor 1937	0			60	0		60	0		0,0
1937 Jan.	1	3	97	60	1	2	97	60	0	0,3
Feb.	2	5	97	60	2	3	97	60	0	0,6
März	3	7	97	60	3	4	97	60	0	0,9
April	4	9	97	60	4	5	97	60	0	1,2
Mai	5	11	97	60	5	6	97	60	0	1,5
Juni	6	1	98	60	6	7	97	60	0	1,8
Juli	7	3	98	60	7	8	97	60	0	2,1
Aug.	8	5	98	60	8	9	97	60	0	2,4
Sept.	9	7	98	60	9	10	97	60	0	2,7
Okt.	10	9	98	60	10	11	97	60	0	3,0
Nov.	11	11	98	60	11	12	97	60	0	3,3
Dez.	12	1	99	61	0	1	98	60	0	3,6
1938 Jan.	13	3	99	61	1	2	98	60	0	3,9
Feb.	14	5	99	61	2	3	98	60	0	4,2
März	15	7	99	61	3	4	98	60	0	4,5
April	16	9	99	61	4	5	98	60	0	4,8
Mai	17	11	99	61	5	6	98	60	0	5,1
Juni	18	1	00	61	6	7	98	60	0	5,4
Juli	19	3	00	61	7	8	98	60	0	5,7
Aug.	20	5	00	61	8	9	98	60	0	6,0
Sept.	21	7	00	61	9	10	98	60	0	6,3
Okt.	22	9	00	61	10	11	98	60	0	6,6
Nov.	23	11	00	61	11	12	98	60	0	6,9
Dez.	24	1	01	62	0	1	99	60	0	7,2
1939 Jan.	25	3	01	62	1	2	99	60	0	7,5
Feb.	26	5	01	62	2	3	99	60	0	7,8
März	27	7	01	62	3	4	99	60	0	8,1
April	28	9	01	62	4	5	99	60	0	8,4
Mai	29	11	01	62	5	6	99	60	0	8,7
Juni	30	1	02	62	6	7	99	60	0	9,0

Geburtsdatum	Rentenbeginn						Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab			
	Anhebung um Monate	Zeitpunkt		Alter		Zeitpunkt		Alter		dauerhafte Rentenminderung um %
		Monat	Jahr	Jahre	Monate	Monat	Jahr	Jahre	Monate	
1939 Juli	31	3	02	62	7	8	99	60	0	9,3
Aug.	32	5	02	62	8	9	99	60	0	9,6
Sept.	33	7	02	62	9	10	99	60	0	9,9
Okt.	34	9	02	62	10	11	99	60	0	10,2
Nov.	35	11	02	62	11	12	99	60	0	10,5
Dez.	36	1	03	63	0	1	00	60	0	10,8
1940 Jan.	37	3	03	63	1	2	00	60	0	11,1
Feb.	38	5	03	63	2	3	00	60	0	11,4
März	39	7	03	63	3	4	00	60	0	11,7
April	40	9	03	63	4	5	00	60	0	12,0
Mai	41	11	03	63	5	6	00	60	0	12,3
Juni	42	1	04	63	6	7	00	60	0	12,6
Juli	43	3	04	63	7	8	00	60	0	12,9
Aug.	44	5	04	63	8	9	00	60	0	13,2
Sept.	45	7	04	63	9	10	00	60	0	13,5
Okt.	46	9	04	63	10	11	00	60	0	13,8
Nov.	47	11	04	63	11	12	00	60	0	14,1
Dez.	48	1	05	64	0	1	01	60	0	14,4
1941 Jan.	49	3	05	64	1	2	01	60	0	14,7
Feb.	50	5	05	64	2	3	01	60	0	15,0
März	51	7	05	64	3	4	01	60	0	15,3
April	52	9	05	64	4	5	01	60	0	15,6
Mai	53	11	05	64	5	6	01	60	0	15,9
Juni	54	1	06	64	6	7	01	60	0	16,2
Juli	55	3	06	64	7	8	01	60	0	16,5
Aug.	56	5	06	64	8	9	01	60	0	16,8
Sept.	57	7	06	64	9	10	01	60	0	17,1
Okt.	58	9	06	64	10	11	01	60	0	17,4
Nov.	59	11	06	64	11	12	01	60	0	17,7
Dez.	60	1	07	65	0	1	02	60	0	18,0
1942 bis 1951	60			65	0			60	0	18,0
Jahrgänge ab 1952: Verweis auf die Altersrente an langjährig Versicherte										

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit „mit Vertrauensschutz“

(Bitte die entsprechenden Vertrauensschutzregelungen auf Seite 31 beachten.)

Geburtsdatum	Rentenbeginn				Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab		
	Anhebung um Monate	Zeitpunkt Monat Jahr	Alter Jahre Monate	Zeitpunkt Monat Jahr	Alter Jahre Monate	dauerhafte Rentenminderung um %	
vor 1941	0		60 0		60 0	0,0	
1941 Jan.	1	3 01	60 1	2 01	60 0	0,3	
Feb.	1	4 01	60 1	3 01	60 0	0,3	
März	1	5 01	60 1	4 01	60 0	0,3	
April	1	6 01	60 1	5 01	60 0	0,3	
Mai	2	8 01	60 2	6 01	60 0	0,6	
Juni	2	9 01	60 2	7 01	60 0	0,6	
Juli	2	10 01	60 2	8 01	60 0	0,6	
Aug.	2	11 01	60 2	9 01	60 0	0,6	
Sept.	3	1 02	60 3	10 01	60 0	0,9	
Okt.	3	2 02	60 3	11 01	60 0	0,9	
Nov.	3	3 02	60 3	12 01	60 0	0,9	
Dez.	3	4 02	60 3	1 02	60 0	0,9	
1942 Jan.	4	6 02	60 4	2 02	60 0	1,2	
Feb.	4	7 02	60 4	3 02	60 0	1,2	
März	4	8 02	60 4	4 02	60 0	1,2	
April	4	9 02	60 4	5 02	60 0	1,2	
Mai	5	11 02	60 5	6 02	60 0	1,5	
Juni	5	12 02	60 5	7 02	60 0	1,5	
Juli	5	1 03	60 5	8 02	60 0	1,5	
Aug.	5	2 03	60 5	9 02	60 0	1,5	
Sept.	6	4 03	60 6	10 02	60 0	1,8	
Okt.	6	5 03	60 6	11 02	60 0	1,8	
Nov.	6	6 03	60 6	12 02	60 0	1,8	

Geburtsdatum	Rentenbeginn					Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab				
	Anhebung um Monate	Zeitpunkt		Alter		Zeitpunkt		Alter		dauerhafte Renten- minderung um %
		Monat	Jahr	Jahre	Monate	Monat	Jahr	Jahre	Monate	
Dez.	6	7	03	60	6	1	03	60	0	1,8
1943 Jan.	7	9	03	60	7	2	03	60	0	2,1
Feb.	7	10	03	60	7	3	03	60	0	2,1
März	7	11	03	60	7	4	03	60	0	2,1
April	7	12	03	60	7	5	03	60	0	2,1
Mai	8	2	04	60	8	6	03	60	0	2,4
Juni	8	3	04	60	8	7	03	60	0	2,4
Juli	8	4	04	60	8	8	03	60	0	2,4
Aug.	8	5	04	60	8	9	03	60	0	2,4
Sept.	9	7	04	60	9	10	03	60	0	2,7
Okt.	9	8	04	60	9	11	03	60	0	2,7
Nov.	9	9	04	60	9	12	03	60	0	2,7
Dez.	9	10	04	60	9	1	04	60	0	2,7
1944 Jan.	10	12	04	60	10	2	04	60	0	3,0
Feb.	10	1	05	60	10	3	04	60	0	3,0

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente an langjährig Versicherte „ohne Vertrauensschutz“

Geburtsdatum	Rentenbeginn				Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab					
	Anhebung um Monate	Zeitpunkt		Alter		Zeitpunkt	Alter		dauerhafte Rentenminderung um %	
		Monat	Jahr	Jahre	Monate		Monat	Jahr		Jahre
vor 1937	0			63	0			63		0
1937 Jan.	1	3	00	63	1	2	00	63	0	0,3
Feb.	2	5	00	63	2	3	00	63	0	0,6
März	3	7	00	63	3	4	00	63	0	0,9
April	4	9	00	63	4	5	00	63	0	1,2
Mai	5	11	00	63	5	6	00	63	0	1,5
Juni	6	1	01	63	6	7	00	63	0	1,8
Juli	7	3	01	63	7	8	00	63	0	2,1
Aug.	8	5	01	63	8	9	00	63	0	2,4
Sept.	9	7	01	63	9	10	00	63	0	2,7
Okt.	10	9	01	63	10	11	00	63	0	3,0
Nov.	11	11	01	63	11	12	00	63	0	3,3
Dez.	12	1	02	64	0	1	01	63	0	3,6
1938 Jan.	13	3	02	64	1	2	01	63	0	3,9
Feb.	14	5	02	64	2	3	01	63	0	4,2
März	15	7	02	64	3	4	01	63	0	4,5
April	16	9	02	64	4	5	01	63	0	4,8
Mai	17	11	02	64	5	6	01	63	0	5,1
Juni	18	1	03	64	6	7	01	63	0	5,4
Juli	19	3	03	64	7	8	01	63	0	5,7
Aug.	20	5	03	64	8	9	01	63	0	6,0
Sept.	21	7	03	64	9	10	01	63	0	6,3
Okt.	22	9	03	64	10	11	01	63	0	6,6
Nov.	23	11	03	64	11	12	01	63	0	6,9
Dez.	24	1	04	65	0	1	02	63	0	7,2

Geburtsdatum	Rentenbeginn				Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab					
	Anhebung um Monate	Zeitpunkt		Alter		Zeitpunkt		Alter	dauerhafte Rentenminderung um %	
		Monat	Jahr	Jahre	Monate	Monat	Jahr			Jahre
1939 bis 1947	24			65	0			63	0	7,2
1948 Jan.				65	0			62	11	7,5
Feb.				65	0			62	11	7,5
März				65	0			62	10	7,8
April				65	0			62	10	7,8
Mai				65	0			62	9	8,1
Juni				65	0			62	9	8,1
Juli				65	0			62	8	8,4
Aug.				65	0			62	8	8,4
Sept.				65	0			62	7	8,7
Okt.				65	0			62	7	8,7
Nov.				65	0			62	6	9,0
Dez.				65	0			62	6	9,0
1949 Jan.				65	0			62	5	9,3
Feb.				65	0			62	5	9,3
März				65	0			62	4	9,6
April				65	0			62	4	9,6
Mai				65	0			62	3	9,9
Juni				65	0			62	3	9,9
Juli				65	0			62	2	10,2
Aug.				65	0			62	2	10,2
Sept.				65	0			62	1	10,5
Okt.				65	0			62	1	10,5
Nov.				65	0			62	0	10,8
Dez.				65	0			62	0	10,8
1950 und später				65	0			62	0	10,8

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente an langjährig Versicherte „mit Vertrauensschutz“

(Bitte die entsprechenden Vertrauensschutzregelungen auf Seite 31 beachten.)

Geburtsdatum	Rentenbeginn				Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab					
	Anhebung um Monate	Zeitpunkt		Alter		Zeitpunkt		dauerhafte Rentenminderung um %		
		Monat	Jahr	Jahre	Monate	Monat	Jahr		Jahre	Monate
vor 1938	0			63	0			63	0	0,0
1938 Jan.	1	3	01	63	1	2	01	63	0	0,3
Feb.	1	4	01	63	1	3	01	63	0	0,3
März	1	5	01	63	1	4	01	63	0	0,3
April	1	6	01	63	1	5	01	63	0	0,3
Mai	2	8	01	63	2	6	01	63	0	0,6
Juni	2	9	01	63	2	7	01	63	0	0,6
Juli	2	10	01	63	2	8	01	63	0	0,6
Aug.	2	11	01	63	2	9	01	63	0	0,6
Sept.	3	1	02	63	3	10	01	63	0	0,9
Okt.	3	2	02	63	3	11	01	63	0	0,9
Nov.	3	3	02	63	3	12	01	63	0	0,9
Dez.	3	4	02	63	3	1	02	63	0	0,9
1939 Jan.	4	6	02	63	4	2	02	63	0	1,2
Feb.	4	7	02	63	4	3	02	63	0	1,2
März	4	8	02	63	4	4	02	63	0	1,2
April	4	9	02	63	4	5	02	63	0	1,2
Mai	5	11	02	63	5	6	02	63	0	1,5
Juni	5	12	02	63	5	7	02	63	0	1,5
Juli	5	1	03	63	5	8	02	63	0	1,5
Aug.	5	2	03	63	5	9	02	63	0	1,5
Sept.	6	4	03	63	6	10	02	63	0	1,8
Okt.	6	5	03	63	6	11	02	63	0	1,8
Nov.	6	6	03	63	6	12	02	63	0	1,8
Dez.	6	7	03	63	6	1	03	63	0	1,8

Geburtsdatum	Rentenbeginn				Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab					
	Anhebung um Monate	Zeitpunkt		Alter		Zeitpunkt		Alter		dauerhafte Renten- minderung um %
		Monat	Jahr	Jahre	Monate	Monat	Jahr	Jahre	Monate	
1940 Jan.	7	9	03	63	7	2	03	63	0	2,1
Feb.	7	10	03	63	7	3	03	63	0	2,1
März	7	11	03	63	7	4	03	63	0	2,1
April	7	12	03	63	7	5	03	63	0	2,1
Mai	8	2	04	63	8	6	03	63	0	2,4
Juni	8	3	04	63	8	7	03	63	0	2,4
Juli	8	4	04	63	8	8	03	63	0	2,4
Aug.	8	5	04	63	8	9	03	63	0	2,4
Sept.	9	7	04	63	9	10	03	63	0	2,7
Okt.	9	8	04	63	9	11	03	63	0	2,7
Nov.	9	9	04	63	9	12	03	63	0	2,7
Dez.	9	10	04	63	9	1	04	63	0	2,7
1941 Jan.	10	12	04	63	10	2	04	63	0	3,0
Feb.	10	1	05	63	10	3	04	63	0	3,0
März	10	2	05	63	10	4	04	63	0	3,0
April	10	3	05	63	10	5	04	63	0	3,0
Mai	11	5	05	63	11	6	04	63	0	3,3
Juni	11	6	05	63	11	7	04	63	0	3,3
Juli	11	7	05	63	11	8	04	63	0	3,3
Aug.	11	8	05	63	11	9	04	63	0	3,3
Sept.	12	10	05	64	0	10	04	63	0	3,6
Okt.	12	11	05	64	0	11	04	63	0	3,6
Nov.	12	12	05	64	0	12	04	63	0	3,6
Dez.	12	1	06	64	0	1	05	63	0	3,6

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen „ohne Vertrauensschutz“

Geburtsdatum	Rentenbeginn					Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab					
	Anhebung um Monate	Zeitpunkt		Alter		Zeitpunkt		Alter		dauerhafte Rentenminderung um %	
		Monat	Jahr	Jahre	Monate	Monat	Jahr	Jahre	Monate		
vor 1940	0			60	0			60	0	0,0	
1940	Jan.	1	3	00	60	1	2	00	60	0	0,3
	Feb.	2	5	00	60	2	3	00	60	0	0,6
	März	3	7	00	60	3	4	00	60	0	0,9
	April	4	9	00	60	4	5	00	60	0	1,2
	Mai	5	11	00	60	5	6	00	60	0	1,5
	Juni	6	1	01	60	6	7	00	60	0	1,8
	Juli	7	3	01	60	7	8	00	60	0	2,1
	Aug.	8	5	01	60	8	9	00	60	0	2,4
	Sept.	9	7	01	60	9	10	00	60	0	2,7
	Okt.	10	9	01	60	10	11	00	60	0	3,0
	Nov.	11	11	01	60	11	12	00	60	0	3,3
	Dez.	12	1	02	61	0	1	01	60	0	3,6
1941	Jan.	13	3	02	61	1	2	01	60	0	3,9
	Feb.	14	5	02	61	2	3	01	60	0	4,2
	März	15	7	02	61	3	4	01	60	0	4,5
	April	16	9	02	61	4	5	01	60	0	4,8
	Mai	17	11	02	61	5	6	01	60	0	5,1
	Juni	18	1	03	61	6	7	01	60	0	5,4
	Juli	19	3	03	61	7	8	01	60	0	5,7
	Aug.	20	5	03	61	8	9	01	60	0	6,0
	Sept.	21	7	03	61	9	10	01	60	0	6,3
	Okt.	22	9	03	61	10	11	01	60	0	6,6
	Nov.	23	11	03	61	11	12	01	60	0	6,9
	Dez.	24	1	04	62	0	1	02	60	0	7,2
1942	Jan.	25	3	04	62	1	2	02	60	0	7,5
	Feb.	26	5	04	62	2	3	02	60	0	7,8
	März	27	7	04	62	3	4	02	60	0	8,1
	April	28	9	04	62	4	5	02	60	0	8,4
	Mai	29	11	04	62	5	6	02	60	0	8,7
	Juni	30	1	05	62	6	7	02	60	0	9,0
	Juli	31	3	05	62	7	8	02	60	0	9,3

Geburtsdatum	Rentenbeginn						Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab			
	Anhebung um Monate	Zeitpunkt		Alter		Zeitpunkt		Alter		dauerhafte Renten- minderung um %
		Monat	Jahr	Jahre	Monate	Monat	Jahr	Jahre	Monate	
1942 Aug.	32	5	05	62	8	9	02	60	0	9,6
Sept.	33	7	05	62	9	10	02	60	0	9,9
Okt.	34	9	05	62	10	11	02	60	0	10,2
Nov.	35	11	05	62	11	12	02	60	0	10,5
Dez.	36	1	06	63	0	1	03	60	0	10,8
1943 Jan.	37	3	06	63	1	2	03	60	0	11,1
Feb.	38	5	06	63	2	3	03	60	0	11,4
März	39	7	06	63	3	4	03	60	0	11,7
April	40	9	06	63	4	5	03	60	0	12,0
Mai	41	11	06	63	5	6	03	60	0	12,3
Juni	42	1	07	63	6	7	03	60	0	12,6
Juli	43	3	07	63	7	8	03	60	0	12,9
Aug.	44	5	07	63	8	9	03	60	0	13,2
Sept.	45	7	07	63	9	10	03	60	0	13,5
Okt.	46	9	07	63	10	11	03	60	0	13,8
Nov.	47	11	07	63	11	12	03	60	0	14,1
Dez.	48	1	08	64	0	1	04	60	0	14,4
1944 Jan.	49	3	08	64	1	2	04	60	0	14,7
Feb.	50	5	08	64	2	3	04	60	0	15,0
März	51	7	08	64	3	4	04	60	0	15,3
April	52	9	08	64	4	5	04	60	0	15,6
Mai	53	11	08	64	5	6	04	60	0	15,9
Juni	54	1	09	64	6	7	04	60	0	16,2
Juli	55	3	09	64	7	8	04	60	0	16,5
Aug.	56	5	09	64	8	9	04	60	0	16,8
Sept.	57	7	09	64	9	10	04	60	0	17,1
Okt.	58	9	09	64	10	11	04	60	0	17,4
Nov.	59	11	09	64	11	12	04	60	0	17,7
Dez.	60	1	10	65	0	1	05	60	0	18,0
1945 bis 1951	60			65	0			60	0	18,0

Jahrgänge ab 1952: Verweis auf die Altersrente an langjährig Versicherte

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen „mit Vertrauensschutz“

(Bitte die entsprechenden Vertrauensschutzregelungen auf Seite 31 beachten.)

Geburtsdatum	Rentenbeginn				Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab					
	Anhebung um Monate	Zeitpunkt		Alter		Zeitpunkt		Alter	dauerhafte Rentenminderung um %	
		Monat	Jahr	Jahre	Monate	Monat	Jahr			Jahre
vor 1941	0			60	0			60	0	0,0
1941 Jan.	1	3	01	60	1	2	01	60	0	0,3
Feb.	1	4	01	60	1	3	01	60	0	0,3
März	1	5	01	60	1	4	01	60	0	0,3
April	1	6	01	60	1	5	01	60	0	0,3
Mai	2	8	01	60	2	6	01	60	0	0,6
Juni	2	9	01	60	2	7	01	60	0	0,6
Juli	2	10	01	60	2	8	01	60	0	0,6
Aug.	2	11	01	60	2	9	01	60	0	0,6
Sept.	3	1	02	60	3	10	01	60	0	0,9
Okt.	3	2	02	60	3	11	01	60	0	0,9
Nov.	3	3	02	60	3	12	01	60	0	0,9
Dez.	3	4	02	60	3	1	02	60	0	0,9
1942 Jan.	4	6	02	60	4	2	02	60	0	1,2
Feb.	4	7	02	60	4	3	02	60	0	1,2
März	4	8	02	60	4	4	02	60	0	1,2
April	4	9	02	60	4	5	02	60	0	1,2
Mai	5	11	02	60	5	6	02	60	0	1,5
Juni	5	12	02	60	5	7	02	60	0	1,5
Juli	5	1	03	60	5	8	02	60	0	1,5
Aug.	5	2	03	60	5	9	02	60	0	1,5
Sept.	6	4	03	60	6	10	02	60	0	1,8
Okt.	6	5	03	60	6	11	02	60	0	1,8
Nov.	6	6	03	60	6	12	02	60	0	1,8
Dez.	6	7	03	60	6	1	03	60	0	1,8

Geburtsdatum	Rentenbeginn				Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab					
	Anhebung um Monate	Zeitpunkt		Alter		Zeitpunkt		Alter		dauerhafte Renten- minderung um %
		Monat	Jahr	Jahre	Monate	Monat	Jahr	Jahre	Monate	
1943 Jan.	7	9	03	60	7	2	03	60	0	2,1
Feb.	7	10	03	60	7	3	03	60	0	2,1
März	7	11	03	60	7	4	03	60	0	2,1
April	7	12	03	60	7	5	03	60	0	2,1
Mai	8	2	04	60	8	6	03	60	0	2,4
Juni	8	3	04	60	8	7	03	60	0	2,4
Juli	8	4	04	60	8	8	03	60	0	2,4
Aug.	8	5	04	60	8	9	03	60	0	2,4
Sept.	9	7	04	60	9	10	03	60	0	2,7
Okt.	9	8	04	60	9	11	03	60	0	2,7
Nov.	9	9	04	60	9	12	03	60	0	2,7
Dez.	9	10	04	60	9	1	04	60	0	2,7
1944 Jan.	10	12	04	60	10	2	04	60	0	3,0
Feb.	10	1	05	60	10	3	04	60	0	3,0
März	10	2	05	60	10	4	04	60	0	3,0
April	10	3	05	60	10	5	04	60	0	3,0
Mai	11	5	05	60	11	6	04	60	0	3,3

3 BEISPIELE

Die Höhe der späteren Rente hängt von einer Reihe persönlicher Daten ab. Dazu gehören insbesondere die während des Arbeitslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen.

Wichtig ist auch, ob zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung bezahlt worden sind, um die mit dem vorzeitigen Bezug verbundene Rentenminderung auszugleichen, ob der Rente Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeitarbeit vorausgeht, und ob es sich um einen Versicherten in den alten oder den neuen Bundesländern handelt.

Es empfiehlt sich also, die finanziellen Auswirkungen der Altersteilzeitarbeit und der vorgezogenen Rente für den jeweiligen Einzelfall berechnen zu lassen. Dabei kann die Personalabteilung und – hinsichtlich der Rente – der zuständige Rentenversicherungsträger behilflich sein.

Die Beispiele können die finanziellen Auswirkungen der Neuregelung nur als Modellrechnung darstellen.

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer, verheiratet ohne Kinder, Steuerklasse III, geboren am 15. Oktober 1941, mit einem Bruttoarbeitsentgelt von monatlich 3000 DM wechselt zum 1. April 2000 von der Vollzeittätigkeit in die Altersteilzeitarbeit.

	Vollzeit- tätigkeit	Altersteilzeit- arbeit
	DM	DM
Bruttoentgelt	3.000,00	1.500,00
- Lohnsteuer	-	-
- Kirchensteuer	-	-
- Solidaritätszuschlag	-	-
- Krankenversicherungsbeitrag (6,785 %)	203,55	101,77
- Rentenversicherungsbeitrag (9,65 %)	289,50	144,75
- Pflegeversicherungsbeitrag (0,85 %)	25,50	12,75
- Arbeitslosenversicherung (3,25 %)	97,50	48,75
Nettoentgelt	2.383,95	1.191,98

Aufstockung (20 % des Bruttoentgelts für Altersteilzeitarbeit)

300,--

1.491,98

aber: Aufstockung auf mindestens 70 % des Vollzeit-Nettoentgelts, in diesem Beispiel 1.668,24 DM, nach der sogenannten Mindestnettoetrags-Verordnung

176,26

= **Altersteilzeit-Netto**

1.668,24*

Rentenversicherungsbeitrag (19,3 %) für die Differenz zwischen dem Altersteilzeitarbeit-Entgelt und 90 % des Vollzeitzeitarbeit-Entgelts

231,60

* ohne Berücksichtigung des Progressionsvorbehaltes (siehe S. 9), für den im unterjährigen Lohnsteuerabzugsverfahren kein Raum ist, der allerdings im Rahmen des Einkommensteuer-Veranlagungsverfahrens angewendet wird.

Rente nach Altersteilzeitarbeit

Dieser Versicherte wechselt am 1. November 2001 von der Altersteilzeitarbeit in die Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit. Dabei wird angenommen, dass der Arbeitnehmer 36 Renten-Entgeltpunkte besitzt. Dies entspricht **beispielsweise** 45 Versicherungsjahren mit 80 % des Durchschnittsentgelts aller Versicherten. Die Auswirkungen der Rentenanpassungen bis November 2001 werden in dieser Beispielrechnung nicht berücksichtigt.

Rente ab November 2001:

	DM
aktueller Rentenwert – West (48,29)	
x persönliche Entgeltpunkte (36) =	1.738,44
./. Minderung wegen 58 Monaten vorzeitiger Inanspruchnahme (pro Monat -0,3 %)	<u>- 302,49</u>
Bruttorente	1.435,95
./. je 1/2 Beitrag für Kranken- und Pflegeversicherung*	<u>- 109,63</u>
= Rentenzahlbetrag	<u>1.326,32</u>

Zusätzlicher Beitrag

Es besteht die Möglichkeit, die Rentenminderung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente durch zusätzliche Beiträge in Höhe von insgesamt 79.786,45 DM auszugleichen. Dafür können insbesondere Mittel aus Sozialplänen eingesetzt werden.

* individuell, hier 6,785 % KV-Beitrag unterstellt, PV-Beitrag = 0,85 %

Beispiel 2:

Wenn ein Arbeitnehmer im Unterschied zu Beispiel 1 am 15. Oktober 1940 geboren ist und am 1. April 2000 in Altersteilzeit wechselt, dann bekommt er zwar bei gleichem Vollzeit-Entgelt von 3000 DM das gleiche Altersteilzeit-Entgelt von 1.668,24 DM.

Wenn er aber ab 1. April 2002 (dann hat er 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit) im Alter von 61 Jahren und 5 Monaten Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit beanspruchen will (angenommene Rentenentgeltpunkte: 36), dann ändert sich der Rentenzahlbetrag wie folgt:

Rente ab April 2002:

	DM
aktueller Rentenwert – West (48,29)	
x persönliche Entgeltpunkte (36) =	1.738,44
./. Minderung wegen 29 Monaten vorzeitiger Inanspruchnahme (pro Monat -0,3 %)	<u>- 151,24</u>
Bruttorente	1.587,20
./. je 1/2 Beitrag für Kranken- und Pflegeversicherung*	<u>- 121,18</u>
= Rentenzahlbetrag	1.466,02

Zusätzlicher Beitrag

Es besteht die Möglichkeit, die Rentenminderung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente durch zusätzliche Beiträge in Höhe von insgesamt 36.091,79 DM auszugleichen. Dafür können insbesondere Mittel aus Sozialplänen eingesetzt werden.

* individuell, hier 6,785 % KV-Beitrag unterstellt, PV-Beitrag = 0,85 %

Beispiel 3:

Ein Arbeitnehmer, verheiratet ohne Kinder, geboren am 15. Oktober 1941, mit einem Bruttoarbeitsentgelt von monatlich 5000 DM wechselt zum 1. April 2000 von der Vollzeittätigkeit in die Altersteilzeitarbeit.

	Vollzeit- tätigkeit	Altersteilzeit- arbeit
	DM	DM
Bruttoentgelt	5.000,--	2.500,--
- Lohnsteuer	441,16	-
- Kirchensteuer	39,70	-
- Solidaritätszuschlag	24,26	-
- Krankenversicherungsbeitrag (6,785 %)	339,25	169,62
- Rentenversicherungsbeitrag (9,65 %)	482,50	241,25
- Pflegeversicherungsbeitrag (0,85 %)	42,50	21,25
- Arbeitslosenversicherung (3,25 %)	162,50	81,25
Nettoentgelt	3.468,13	1.986,63

Aufstockung (20 % des
Bruttoentgelts
für Altersteilzeitarbeit)

500,--

= **Altersteilzeit-Netto** (in diesem
Fall ist das Altersteilzeit-Netto höher
als die mindestens zu erreichenden
70 % des Vollzeit-Nettoentgelts)

2.486,63*

* ohne Berücksichtigung des Progressionsvorbehaltes (siehe S. 9), für den im unterjährigen Lohnsteuerabzugsverfahren kein Raum ist, der allerdings im Rahmen des Einkommensteuer-Veranlagungsverfahrens angewendet wird.

Rentenversicherungsbeitrag (19,3 %) für die Differenz zwischen dem Altersteilzeitarbeit-Entgelt und 90 % des Vollzeitzeitarbeit-Entgelts 386,--

Rente nach Altersteilzeitarbeit

Dieser Versicherte wechselt am 1. November 2001 von der Altersteilzeitarbeit in die Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit. Dabei wird angenommen, dass der Arbeitnehmer 45 Renten-Entgeltpunkte besitzt. Dies entspricht **beispielsweise** 45 Versicherungsjahren mit dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten. Die Auswirkungen der Rentenanpassungen bis November 2001 werden in dieser Beispielrechnung nicht berücksichtigt.

Rente ab November 2001:

	DM
aktueller Rentenwert – West (48,29)	
x persönliche Entgeltpunkte (45) =	2.173,05
./.. Minderung wegen 58 Monaten vorzeitiger Inanspruchnahme (pro Monat -0,3 %)	<u>-378,11</u>
Bruttorente	1.794,94
./.. je 1/2 Beitrag für Kranken- und Pflegeversicherung*	<u>- 137,04</u>
= Rentenzahlbetrag	<u>1.657,90</u>

Zusätzlicher Beitrag

Es besteht die Möglichkeit, die Rentenminderung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente durch zusätzliche Beiträge in Höhe von insgesamt 99.733,05 DM auszugleichen. Dafür können insbesondere Mittel aus Sozialplänen eingesetzt werden.

* individuell, hier 6,785 % KV-Beitrag unterstellt, PV-Beitrag = 0,85 %

Beispiel 4:

Wenn ein Arbeitnehmer im Unterschied zu Beispiel 3 am 15. Oktober 1940 geboren ist und am 1. April 2000 in Altersteilzeit wechselt, dann bekommt er zwar bei gleichem Vollzeit-Entgelt von 5000 DM das gleiche Altersteilzeit-Entgelt von 2.487,50 DM.

Wenn er aber ab 1. April 2002 (dann hat er 24 Kalendermonate mit Altersteilzeitarbeit) im Alter von 61 Jahren und 5 Monaten Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit beanspruchen will (angenommene Rentenentgeltpunkte: 45), dann ändert sich der Rentenzahlbetrag wie folgt:

Rente ab April 2002:

	DM
aktueller Rentenwert – West (48,29)	
x persönliche Entgeltpunkte (45) =	2.173,05
./. Minderung wegen 29 Monaten vorzeitiger Inanspruchnahme (pro Monat -0,3 %)	-189,06
Bruttorente	1.983,99
./. je 1/2 Beitrag für Kranken- und Pflegeversicherung*	- 151,48
= Rentenzahlbetrag	1.832,51

Zusätzlicher Beitrag

Es besteht die Möglichkeit, die Rentenminderung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente durch zusätzliche Beiträge in Höhe von insgesamt 45.114,73 DM auszugleichen. Dafür können insbesondere Mittel aus Sozialplänen eingesetzt werden.

* individuell, hier 6,785 % KV-Beitrag unterstellt, PV-Beitrag = 0,85 %

4 DIE TEILRENTE

Alle Altersrenten können als Vollrente oder als Teilrente bezogen werden. Die Teilrente kann in Höhe von einem Drittel, der Hälfte oder von zwei Dritteln der zustehenden Vollrente bezogen werden.

Von der Altersteilzeitarbeit in die Teilrente

Der Bezug einer Teilrente im Anschluss an die Altersteilzeitarbeit kann für den Versicherten finanziell attraktiv sein. Beantragt er beispielsweise eine Altersrente nach Altersteilzeitarbeit als 1/2-Teilrente, so wird er in vielen Fällen im Rahmen des zulässigen Hinzuverdienstes eine Teilzeitarbeit ausüben können. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber eine Teilzeitarbeitsstelle anbieten kann. Eine Förderung nach dem Altersteilzeitgesetz erfolgt allerdings nicht mehr.

Neben der 1/2-Teilrente bezieht der Versicherte aus der Teilzeitbeschäftigung weiterhin Entgelt. Davon werden weitere Sozialversicherungsbeiträge gezahlt, so dass auf diese Weise die spätere Vollrente verbessert wird. So können auch Rentenerminderungen wegen vorzeitigen Rentenbezugs, die sich im Übrigen nur auf den in Anspruch genommenen Rententeil beziehen, mit Blick auf die spätere Vollrente ausgeglichen werden.

Die Höhe der Teilrente

Die Höhe der jeweiligen Teilrente errechnet sich aus der dem Versicherten zustehenden Altersvollrente und richtet sich damit in erster Linie nach dem Arbeitsentgelt des Versicherten und der Zahl der Versicherungsjahre. Je nach Wahl des Versicherten beträgt die Teilrente ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel der jeweiligen Vollrente.

Der Teilrentenbezieher darf bis zum 65. Lebensjahr nur in begrenztem Umfang hinzuverdienen. Die Hinzuverdienstmöglichkeit ist jedoch deutlich größer als beim vorzeitigen Bezug einer Altersvollrente. Die zu berücksichtigenden Einkünfte sind das Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung und das Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit.

Für jeden Teilrentenbezieher sind die **Hinzuverdienstgrenzen** individuell zu ermitteln. Der Versicherte, oder in seinem Auftrag der Arbeitgeber, kann sie bei seinem zuständigen Rentenversicherungsträger erfragen. Im ersten Halbjahr 2000 dürfen mindestens folgende Beträge hinzuverdient werden:

Mindesthinzuverdienstgrenzen

	alte Bundesländer	neue Bundesländer
1/3-Teilrente	1.690,15 DM	1.470,35 DM
1/2-Teilrente	1.267,61 DM	1.102,76 DM
2/3-Teilrente	845,08 DM	735,18 DM

Die Hinzuverdienstgrenzen für den einzelnen Versicherten können jedoch deutlich höher liegen. Als **Faustregel** gilt: Der Bezieher der 1/3-Teilrente muss seine Einkünfte um etwa 20 Prozent, der 1/2-Teilrentner um rund 40 Prozent und der 2/3-

Teilrentner um etwa 60 Prozent der Vollerwerbseinkünfte einschränken. Auszugehen ist dabei von einem Vollerwerbseinkommen bis zu 8.600 DM monatlich in den alten und bis zu 7.100 DM monatlich in den neuen Bundesländern (2000).

Teilrentenbezieher dürfen wie Altersvollrentner die für sie maßgebliche Hinzuverdienstgrenze zweimal im Laufe eines Kalenderjahres bis zum Doppelten der für einen Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze aufgrund von „Sonderzahlungen“ wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld überschreiten.

Wird die für die jeweils bezogene Art von Teilrente zulässige **Hinzuverdienstgrenze überschritten**, geht der Anspruch auf Altersrente nicht in jedem Fall verloren. Der Rentenversicherungsträger prüft dann, ob gegebenenfalls die für die nächstniedrigere Art von Teilrente zulässige höhere Hinzuverdienstgrenze eingehalten ist. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Teilrenten oder von der Teilrente zur Vollrente ist möglich. Der Anspruch auf die Altersrente entfällt erst in vollem Umfang, wenn der vom Rentner erzielte Verdienst auch die für die niedrigste Teilrentenart (1/3-Teilrente) maßgebende Hinzuverdienstgrenze überschreitet.

Verdient der Rentenempfänger wieder weniger, so dass ihm gegebenenfalls eine höhere Teilrente zusteht, muss er diese höhere Teilrente oder gegebenenfalls die Vollrente beantragen.

Der Bezieher einer Teilrente hat für die von ihm erzielten Einkünfte Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten, sofern diese ohne Rentenbezug auch zur Versicherungspflicht führen würden. Die entrichteten Beiträge werden bei späterem Vollrentenbezug zusätzlich berücksichtigt.

Der Bezug einer Teilrente in Verbindung mit einer Teilzeitbeschäftigung nach der Altersteilzeitarbeit ist somit auch eine Möglichkeit, Einbußen bei der Rentenanwartschaft aufgrund des vorzeitigen Rentenbezugs auszugleichen.

Ab Vollendung des 65. Lebensjahres bestehen keine Hinzuverdienstgrenzen.

Weitere Fragen zur Rente?

Auskunft gibt das Bürgertelefon kostenlos unter:

0800 - 15 15 15 0

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr

5 TARIFVERTRÄGE ZUR FÖRDERUNG VON ALTERSTEILZEIT

Stand Juni 2000

	Tariffbereich	Abschluss- datum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
1.	Kunststoffverarbeitende Industrie Bayern	20.05.1996	57
2.	Rohtongrubenbetriebe Oberbayern (Anwendung des Altersteilzeit-Tarifvertrages der chemischen Industrie)	23.05.1996	
3.	Zementindustrie Nordwestdeutschland	18.06.1996	5
4.	Oberland Glas AG, Bad Wurzach, u.a. Firmen	23.06.1996	
5.	Glashüttenwerke Holzminden	03.07.1996	
6.	Hohlglasindustrie Landesgruppe Rhein-Weser	03.07.1996	12
7.	Ölmühlenindustrie Hamburg	01.08.1996	0,2
8.	Südsalz GmbH, München	19.08.1996	
9.	Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH, Porta Westfalica	24.09.1996	
10.	Deutsche Lufthansa AG	30.09.1996	40
11.	Deutsche Bahn AG	10.10.1996	160
12.	Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialarbeit mbH, Wilhelmshaven	23.10.1996	0
13.	Flachglas AG	06.11.1996	3,2
14.	Schott Glaswerke, Mainz	09.11.1996	
15.	Kunststoffindustrie Baden-Württemberg	11.11.1996	60
16.	Hohlglasveredelungs- und -verarbeitungs- industrie Westdeutschland	12.11.1996	35

	Tariffbereich	Abschluss- datum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
17.	Deutsche Spezialglas AG, Delligsen	14.11.1996	
18.	Sekurit Saint Gobain Nutzfahrzeugglas GmbH & Co. KG, Porz	18.11.1996	
19.	VEGLA Vereinigte Glaswerke, Aachen	18.11.1996	
20.	Hohlglaserzeugungsindustrie Landesgruppe Nordwest	21.11.1996	
21.	Hohl- und Kristallglasindustrie Bayern	02.12.1996	0
22.	Glasfabrik Lamberts, Wunsiedel	03.12.1996	
23.	Barthmann cristall, Wolfach	06.12.1996	
24.	Bremer Lagerhausgesellschaft AG	18.12.1996	
25.	ADM Ölmühlen GmbH, Ölwerke Spyck	21.12.1996	
26.	BHW Holding AG, Hameln	14.01.1997	5
27.	Wisthoff GmbH & Co., Essen	13.02.1997	
28.	PPS Personal-, Produktions- und Servicegesellschaft mbH, Salzgitter	03.03.1997	
29.	ESSO AG	07.03.1997	2
30.	BGAG Beteiligungsgesellschaft der Gewerkschaften AG	13.03.1997	
31.	PreussenElektra-Gruppe	13.03.1997	12
32.	Raiffeisen-Warengenossenschaften Ostdeutschland (TV regelt vor allem die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	13.05.1997	2,4
33.	Privates Bankgewerbe (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	28.05.1997	400

	Tarifbereich	Abschluss- datum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
34.	Volksbanken und Raiffeisenbanken (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	28.05.1997	20
35.	Berliner Kraft- und Licht AG (BEWAG)	30.05.1997	9,5
36.	Glasindustrie Ostdeutschland	16.06.1997	12
37.	Groß- und Außenhandel Sachsen-Anhalt (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	19.06.1997	20
38.	Superfos Verpackungen GmbH, Hamburg	01.07.1997	
39.	Privates Versicherungsgewerbe Deutschland	04.07.1997	290
40.	Amino GmbH, Frellstedt, Norddeutsche Zucker-Raffinerie GmbH, Frellstedt	08.07.1997	
41.	Elektrizitätswerke Baden-Württemberg	08.07.1997	16
42.	Groß- und Außenhandel Nordrhein-Westfalen (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	09.07.1997	310
43.	Akzo Nobel Hima GmbH, Heinsberg	14.07.1997	
44.	Volkswagen AG	14.07.1997	100
45.	Technische Dienste und Anlagenbau GmbH, Greppin	18.07.1997	
46.	The Burmah Oil Deutschland GmbH	14.08.1997	
47.	Fiducia Informationszentrale AG, Gernsbach	15.09.1997	1,3
48.	Metall- und Elektroindustrie Nordwürttemberg/ Nordbaden (Neuer TV vom 05.04.2000)	27.09.1997	550
49.	Frischdienst-Zentrale GmbH & Co. West KG, Solingen (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	14.10.1997	

	Tariffbereich	Abschluss- datum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
50.	Raiffeisen-Warengenossenschaften Niedersachsen, Bremen	14.10.1997	2
51.	Energiewirtschaft Nordrhein-Westfalen, Saarland (GWE-Bereich) (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	18.10.1997	40
52.	AKF Allg. Kühlmöbelbau, Augsburg	20.10.1997	
53.	Winzergenossenschaften, Obst- und Gemüseerzeugermärkte und Blumengroßmärkte, Regierungsbezirke Nord- und Südbaden	22.10.1997	2
54.	Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen	23.10.1997	850
55.	Stuttgarter Hofbräu AG	28.10.1997	
56.	dpa Deutsche Presse Agentur GmbH, Hamburg	30.10.1997	
57.	Thien & Frerichs GmbH & Co. KG Oldenburg	04.11.1997	
58.	Stadtwerke Freiburg GmbH, Freiburg (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	11.11.1997	
59.	Deutsche Postbank AG	18.11.1997	5
60.	Aral AG, Bochum (zugleich in Vollmacht für alle inländischen Tochtergesellschaften)	20.11.1997	1,2
61.	Steine und Erdenindustrie Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen	21.11.1997	4
62.	Metall- und Elektroindustrie Bayern	24.11.1997	650
63.	STN Atlas Elektronik GmbH, Bremen	24.11.1997	
64.	EWE AG, Oldenburg	25.11.1997	
65.	Werbeaufendienst des privaten Versicherungsgewerbes	26.11.1997	
66.	Raiffeisen-Warengenossenschaften Nord- und Südwestfalen	28.11.1997	2,5

	Tarifbereich	Abschluss- datum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
67.	Stadtwerke Düsseldorf AG	28.11.1997	
68.	Steine und Erdenindustrie Hessen (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	28.11.1997	9
69.	Deutsche Shell AG, Hamburg (Neufassung des TV vom 01.02.2000)	02.12.1997	2,8
70.	Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG, Bad Überkingen	03.12.1997	
71.	Oberschwaben Klinik GmbH, Ravensburg	03.12.1997	2,7
72.	Braunschweigische Kohlen-Bergwerke AG, Helmstedt	05.12.1997	
73.	Metall- und Elektroindustrie Hessen (Neuer TV vom 31.03.2000)	05.12.1997	360
74.	Metall- und Elektroindustrie Rheinland-Pfalz	05.12.1997	170
75.	Metall- und Elektroindustrie Saarland (Neuer TV vom 31.03.2000)	05.12.1997	60
76.	Allgemeine Ortskrankenkassen Deutschland	11.12.1997	50
77.	Metall- und Elektroindustrie Südwürttemberg- Hohenzollern, Südbaden (Neuer TV vom 31.03.2000)	16.12.1997	250
78.	Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main	16.12.1997	
79.	Phoenix AG, Werk Thüringen, Waltershausen	16.12.1997	
80.	Miederindustrie, Deutschland (Neuabschluss vom 30.03.2000)	22.12.1997	4
81.	Rethmann Plan GmbH, Nordwalde	01.01.1998	
82.	Seehafen Rostock Verwaltungsgesellschaft mbH, Rostock	14.01.1998	
83.	Vorwerk & Sohn GmbH & Co KG, Wuppertal (Übernahme des Tarifvertrages für die chemische Industrie)	16.01.1998	

	Tariffbereich	Abschluss- datum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
84.	Metall- und Elektroindustrie Osthessen (Fulda)	26.01.1998	
85.	Berlitz Deutschland GmbH	30.01.1998	
86.	Hetzel GmbH & Co KG, Rudersberg-Steinberg	30.01.1998	
87.	Ernährungswirtschaft Niedersachsen, Bremen	05.02.1998	3
88.	Flachglasindustrie Westdeutschland	12.02.1998	10
89.	Zuckerindustrie Deutschland	13.02.1998	7
90.	Peiner Umformtechnik GmbH	18.02.1998	
91.	Knürr Mechanik für Elektronik AG, München	19.02.1998	
92.	Deutsche Tiefbohr AG, Bad Bentheim	27.02.1998	
93.	Stahlindustrie Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen (Rahmenregelung für betriebliche Vereinbarungen) Neuer Tarifvertrag vom 20.06.2000.	02.03.1998	85
94.	Brauwirtschaft Bremen	04.03.1998	1,5
95.	Carl Tiedemann GmbH & Co, Hamburg (Zulassung einer Betriebsvereinbarung)	10.03.1998	
96.	Dresden Papier AG, Heidenau	10.03.1998	
97.	DS-Getränke-Logistik GmbH, Stuttgart	10.03.1998	
98.	Elli-Ariba GmbH, Riegel	10.03.1998	
99.	Akzo Nobel Chemicals GmbH, Emmerich	12.03.1998	
100.	Coca-Cola Erfrischungsgetränke AG, Baden- Württemberg	13.03.1998	
101.	Romonta GmbH, Amsdorf	17.03.1998	
102.	HM Interdrink GmbH, Mannheim	19.03.1998	
103.	Alpenland Pflege- und Altenheim Betriebs- gesellschaft mbH, Sonthofen	20.03.1998	

	Tariffbereich	Abschluss- datum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
104.	Erdöl- und Erdgasgewinnungsindustrie, Westdeutschland	23.03.1998	6
105.	Arbeiterwohlfahrt Deutschland	25.03.1998	90
106.	Larosé Rewatex GmbH & Co. KG, Berlin	27.03.1998	
107.	Energieversorgungsunternehmen Bayern	01.04.1998	24
108.	INA Wälzlager Schaeffler OHG, Herzogenaurach, u.a.	01.04.1998	
109.	Deutsche Post AG	02.04.1998	160
110.	Deutsche Telekom AG (Neufassung vom 19.10.1999)	03.04.1998	100
111.	Schmuck- und Uhrenindustrie Baden-Württemberg	08.04.1998	16
112.	Stadtwerke Düren	16.04.1998	
113.	Stahlwerk Thüringen GmbH, Unterwellenborn (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	21.04.1998	
114.	BEA Elektrotechnik und Automation GmbH, Düsseldorf	24.04.1998	
115.	Feuerfest-Industrie Hessen	24.04.1998	2,2
116.	Harz-Weser-Werkstätten GmbH, Osterode	26.04.1998	
117.	Stahlindustrie Ostdeutschland (Rahmenregelung für betriebliche Vereinbarungen)	27.04.1998	8
118.	Eder's Familien-Brauerei, Großostheim	29.04.1998	
119.	Öffentlicher Dienst (Bund, Länder, Gemeinden)	05.05.1998	3200
120.	Bundesanstalt für Arbeit	05.05.1998	77
121.	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	05.05.1998	20

	Tariffbereich	Abschluss- datum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
122.	Deutsche Bundesbank	05.05.1998	10
123.	Bundeskknappschaft	05.05.1998	10
124.	Gewerbliche Berufsgenossenschaften	05.05.1998	20
125.	Steine- und Erdenindustrie Thüringen	06.05.1998	5
126.	Kraftfahrzeuggewerbe Bayern	12.05.1998	62
127.	Papierindustrie Westdeutschland (Neufassung des Tarifvertrages vom 29.04.1996)	14.05.1998	55
128.	Metall- und Elektroindustrie Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen (TV mit CGM)	15.05.1998	
129.	Landesversicherungsanstalten	20.05.1998	37
130.	Überland-Zentrale Helmstedt AG	20.05.1998	
131.	Agip Deutschland AG, München	25.05.1998	
132.	Omnibusverkehrsgesellschaft Sonneberg mbH, Sonneberg	28.05.1998	
133.	Institut für Luft- und Kältetechnik GmbH, Dresden	29.05.1998	
134.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Bezirk Hannover	29.05.1998	
135.	Papierindustrie Ostdeutschland	02.06.1998	4
136.	Freudenberg & Co., Weinheim	05.06.1998	
137.	Wohnungswirtschaft Deutschland (TV regelt die Möglichkeit der Blockbildung der Arbeitszeit)	08.06.1998	100
138.	Kautschukindustrie Berlin, Brandenburg, Ham- burg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nie- dersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (Für die westdeutschen Länder bestand bereits ein Altersteilzeit- TV vom 22.05.1996; neuer TV vom 11.02.2000)	10.06.1998	50

	Tarifbereich	Abschluss- datum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
139.	Erfrischungsgetränke-Industrie und Getränke- fachgroßhandel Ostdeutschland	12.06.1998	3
140.	Hamburgische Electricitätswerke AG, Hamburg (Altersteilzeit-Blockmodell für Schichtgänger)	18.06.1998	
141.	Betriebskrankenkassen Deutschland	22.06.1998	7
142.	Nehlsen & Stadtreinigung Radebeul Entsorgungs GmbH, Radebeul	24.06.1998	
143.	Energie- und Versorgungswirtschaft Ostdeutschland (Ein TV vom 15.05.1997 regelte bereits die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	25.06.1998	40
144.	Holtzmann & Cie. AG, Karlsruhe	25.06.1998	
145.	Energiewirtschaft Hessen	26.06.1998	6
146.	ABB Gebäudetechnik AG, Mannheim u.a.	29.06.1998	0
147.	Metallindustrie Nordwestliches Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein	29.06.1998	190
148.	Hessischer Rundfunk, Frankfurt am Main	30.06.1998	
149.	Mannesmann AG, Hauptverwaltung	01.07.1998	
150.	Spremlinger Krankenhausgesellschaft mbH, Spremling	02.07.1998	
151.	Sparda-Banken Westdeutschland	06.07.1998	1
152.	Dalli-Werke Mäurer + Wirtz GmbH, u.a., Stolberg	08.07.1998	
153.	Herstellender Buchhandel Baden-Württemberg	13.07.1998	25
154.	St. Nicolaiheim Sundsacker e.V., Winnemark	13.07.1998	
155.	Ostfriesische Beschützende Werkstätten GmbH, Emden	14.07.1998	
156.	Dachdeckerhandwerk Deutschland	15.07.1998	108

	Tariffbereich	Abschluss- datum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
157.	Metallindustrie Niedersachsen (Neuer TV vom 31.03.2000)	22.07.1998	80
158.	GKN Gelenkwellenwerk GmbH, Mosel (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	23.07.1998	
159.	Kraftverkehr GmbH, Lüneburg	27.07.1998	
160.	Kraftverkehr GmbH, Stade	27.07.1998	
161.	Zement- und Natursteinindustrie Rheinland-Pfalz	28.07.1998	
162.	CUBIS-Gruppe, Essen	01.08.1998	
163.	Molkereien und Käsereien Nordrhein-Westfalen	18./19.08.1998	7
164.	Unichema Chemie GmbH, Emmerich	19.08.1998	
165.	Milchprüfing Bayern e.V., München	21.08.1998	
166.	Sparda-Bank Berlin eG	25.08.1998	
167.	Montaplast GmbH, Morsbach	25.08.1998	
168.	Waldarbeiter der Kommunen, Niedersachsen	31.08.1998	
169.	Beton- und Fertigteilindustrie, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern	01.09.1998	1
170.	Reuters AG, Bonn	01.09.1998	
171.	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH, Eschborn	04.09.1998	1,3
172.	Milchbe- und verarbeitende Betriebe Nord- und Südbaden	14.09.1998	2
173.	Milchbe- und verarbeitende Betriebe Württem- berg	14.09.1998	3
174.	Bischof & Klein GmbH, Lengerich	18.09.1998	
175.	Zementindustrie Ostdeutschland	22.09.1998	2

	Tariffbereich	Abschluss- datum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
176.	Bundeseisenbahnvermögen	22.09.1998	
177.	RWE-DEA AG für Mineralöl und Chemie, Hamburg	25.09.1998	2
178.	Coca-Cola Erfrischungsgetränke AG, Bayern	30.09.1998	
179.	Metall- und Elektroindustrie Berlin, Brandenburg (Neuer TV vom 10.04.2000)	01.10.1998	160
180.	Metall- und Elektroindustrie Mecklenburg- Vorpommern	01.10.1998	20
181.	GRZ Genossenschafts-Rechenzentrale Nordeutschland GmbH, Lehrte	01.10.1998	
182.	Stadtwerke Güstrow GmbH	01.10.1998	
183.	Behandlungsstätten der Bahn-Versicherungs- träger	01.10.1998	
184.	Norddeutsche Informationssysteme GmbH, Kiel	05.10.1998	
185.	Tapetenfabrik Gebr. Rasch GmbH & Co., Bramsche	06.10.1998	
186.	Cereol Deutschland GmbH, Mannheim	06.10.1998	
187.	Ilkenhans Kunststoffherzeugnisse, Waldkirch	07.10.1998	
188.	Mannesmann Arcor AG Telekommunikation	09.10.1998	
189.	Lederindustrie Westdeutschland	15.10.1998	4
190.	Seehafen Rostock Umschlagsgesellschaft mbH	15.10.1998	
191.	Metall- und Elektroindustrie Osnabrück-Emsland	19.10.1998	20
192.	Haldenwanger, Technische Keramik GmbH & Co. KG, Berlin	22.10.1998	
193.	Roha Arzneimittel GmbH, Bremen	27.10.1998	

	Tarifbereich	Abschluss- datum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
194.	Internationaler Bund, Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit, Frankfurt am Main	28.10.1998	
195.	Gemeindeforsten Hessen	30.10.1998	1
196.	Emschergenossenschaft, Lippeverband u.a.	30.10.1998	
197.	Deutsche Eisenbahn-Consulting GmbH, Berlin	01.11.1998	
198.	Badische Gas- und Elektrizitätsversorgung AG, Lörrach	01.11.1998	
199.	Lemförder Fahrwerktechnik AG u.a., Lemförde	01.11.1998	
200.	Deutsche Infineum GmbH	01.11.1998	
201.	Evangelische Kirche Nordelbien (Hamburg, Schleswig-Holstein)	02.11.1998	10
202.	Innungskrankenkassen Deutschland	03.11.1998	7
203.	Brauereien Siegerland, Sauerland	04.11.1998	1
204.	Süßwarenindustrie Deutschland	05.11.1998	50
205.	Kraftfahrzeuggewerbe Nordrhein-Westfalen	05.11.1998	86
206.	Vögele AG, Mannheim	06.11.1998	
207.	Keramische Industrie Deutschland (Neufassung des Tarifvertrages vom 25.06.1996 und 09.04.1999)	12.11.1998/ 21.01.1999	44
208.	Feinstblechpackungsindustrie Nord	13.11.1998	8
209.	Kalkindustrie Sachsen-Anhalt	13.11.1998	
210.	Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt	17.11.1998	40
211.	Köln Kongress Betriebs- und Service GmbH, Köln	17.11.1998	
212.	EKO Stahl GmbH, Eisenhüttenstadt	17.11.1998	

	Tarifbereich	Abschluss- datum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
213.	Messe- und Ausstellungs GmbH, Köln	18.11.1998	
214.	Oelmühle Leer Connemann GmbH, Köln	19.11.1998	
215.	Feuerfest-Industrie Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen	20.11.1998	
216.	Erfrischungsgetränke-Industrie Hessen	24.11.1998	2
217.	Metall- und Elektroindustrie Thüringen (Neuer TV vom 12.04.2000)	27.11.1998	50
218.	Kommunale Wasserwerke Leipzig	27.11.1998	
219.	Preussag Systemhaus GmbH	30.11.1998	
220.	Chemische Industrie Deutschland (Ersetzt den Tarifvertrag für die chemische Industrie in Westdeutschland vom 09.05.1998 und die chemische Industrie in Ostdeutschland vom 30.10.1996)	01.12.1998	635
221.	Metall- und Elektroindustrie Sachsen	01.12.1998	100
222.	ISC-KölnMesse GmbH	07.12.1998	
223.	Brauereien Nordrhein-Westfalen	09.12.1998	11
224.	Landesversicherungsanstalt Berlin	10.12.1998	
225.	Hapag-Lloyd Fluggesellschaft, Langenhagen	10.12.1998	
226.	Partei des Demokratischen Sozialismus (Rahmenregelung für einzelvertragliche Vereinbarungen)	10.12.1998	
227.	Steine- und Erdenindustrie Bayern	15.12.1998	30
228.	AFS Aviation Fuel Services GmbH, Hamburg	15.12.1998	
229.	Dieffenbacher Maschinenfabrik GmbH, Zaisenhausen	18.12.1998	
230.	Coats Deutschland GmbH, Freiburg	18.12.1998	
231.	Medizinische Dienste der Krankenversicherung	20.12.1998	

	Tariffbereich	Abschluss- datum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
232.	Kiefel, Paul GmbH, Freilassing	21.12.1998	
233.	Westdeutscher Rundfunk, Köln	30.12.1998	
234.	Deutsche Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main u.a.	01.01.1999	
235.	Berufsförderungswerk Berlin-Brandenburg e.V. (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	06.01.1999	
236.	Verkehrsgewerbe Hamburg	12.01.1999	5
237.	Bayerisches Rotes Kreuz, München	15.01.1999	
238.	Geschäftsbereich des Thüringer Kultus- ministeriums	18.01.1999	
239.	Klinikum Meiningen GmbH	26.01.1999	
240.	Peiniger, Ernst GmbH, Gelsenkirchen	27.01.1999	
241.	Fotomaterialverarbeitende Betriebe Deutschland	02.02.1999	3
242.	Glasverarbeitung Bietigheim GmbH, u.a.	04.02.1999	
243.	TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH, Berlin	04.02.1999	
244.	Hennigsdorfer Elektrostahlwerke, Hennigsdorf	09.02.1999	
245.	Kellogg Deutschland GmbH, Bremen	11.02.1999	
246.	Philipp Holzmann AG, Frankfurt am Main	11.02.1999	
247.	Vita Zahnfabrik, Bad Säckingen	12.02.1999	
248.	Einzelhandel Nordrhein-Westfalen	16.02.1999	480
249.	TWP Lage GmbH, Lage-Krachthausen	17.02.1999	
250.	Kaolinindustrie Bayern	22.02.1999	1
251.	Einzelhandel Niedersachsen	24.02.1999	210

	Tarifbereich	Abschluss- datum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
252.	Einzelhandel Bremen	24.02.1999	25
253.	Schuhindustrie Westdeutschland	25.02.1999	25
254.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Baden-Württemberg	26.02.1999	50
255.	Mineralbrunnen- und Erfrischungsgetränke- industrie Rheinland-Pfalz, Saarland	27.02.1999	3
256.	Fotolaborbetriebe (Fotofinisher), Deutschland	01.03.1999	
257.	Brandenburger Elektrostahlwerke GmbH	01.03.1999	
258.	Mannesmannröhren-Service GmbH, Mülheim	02.03.1999	
259.	Rethmann Photo Recycling GmbH, Lünen	03.03.1999	
260.	Graf von Henneberg Porzellan GmbH, Ilmenau	10.03.1999	
261.	EBG Gesellschaft für elektromagnetische Werkstoffe	10.03.1999	
262.	Wintershall AG, Kassel	12.03.1999	
263.	Oettinger Bier Brauhaus GmbH, Oettingen	12.03.1999	
264.	Stadtwerke Bremen AG, Bremen	16.03.1999	
265.	Rechenzentrale Bayerischer Genossenschaften eG	16.03.1999	
266.	Einzelhandel Hessen	17.03.1999	155
267.	Einzelhandel Rheinland-Pfalz	22.03.1999	100
268.	Braunkohlenindustrie Ostdeutschland	22.03.1999	20
269.	Einzelhandel Schleswig-Holstein	23.03.1999	80
270.	Molkereien Rheinland-Pfalz	23.03.1999	1
271.	Einzelhandel Baden-Württemberg	24.03.1999	260
272.	LTU Lufttransport-Unternehmen GmbH, Düsseldorf	25.03.1999	

	Tarifbereich	Abschluss- datum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
273.	Flugverkehrskontrolldienst, Regionalflugplätze (öffentlicher Dienst, Länder und Gemeinden)	26.03.1999	
274.	Einzelhandel Saarland	01.04.1999	30
275.	Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter	01.04.1999	
276.	Infrastructure Management Center der Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH, Hamburg	08.04.1999	
277.	Eisenschaffende Industrie Saarland	14.04.1999	12
278.	Saarländischer Rundfunk	15.04.1999	
279.	SV Sparkassenversicherung, Wiesbaden	16.04.1999	
280.	Mannenmannröhren-Werke AG, Mülheim	20.04.1999	
281.	Milchindustrie Rheinland-Nassau	21.04.1999	
282.	Faust Kunststoffwerk GmbH, Glandorf	28.04.1999	
283.	Holzverarbeitende Industrie Westfalen	29.04.1999	60
284.	Einzelhandel Sachsen	30.04.1999	100
285.	Städtische Wohnungsgesellschaften Berlin	03.05.1999	
286.	Fels-Werke GmbH, Glosar	04.05.1999	1,7
287.	Sanierungsgesellschaften Braunkohle/Chemie Ostdeutschland	07.05.1999	12
288.	Krupp Thyssen Nirosta GmbH	07.05.1999	
289.	Einzelhandel Brandenburg	12.05.1999	65
290.	Hüttenwerke Krupp Mannesmann	12.05.1999	
291.	Mineralbrunnen Hessen	18.05.1999	2
292.	Autokraft GmbH, Kiel	18.05.1999	
293.	Brauereien Saarland	19.05.1999	1,5
294.	Einzelhandel Mecklenburg-Vorpommern	01.06.1999	45

	Tariffbereich	Abschluss- datum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
295.	IAG Industrie-Anlagen-Bau Georgsmarienhütte GmbH	01.06.1999	
296.	Beton- und Fertigteilindustrie Sachsen-Anhalt	02.06.1999	
297.	Kraft Jacobs Suchard GmbH, Bremen	02.06.1999	
298.	Einzelhandel Thüringen	04.06.1999	60
299.	Säureschutzindustrie Westdeutschland	11.06.1999	11
300.	Wingas GmbH, Kassel	11.06.1999	1
301.	Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH, Sömmerda	13.06.1999	
302.	Einzelhandel Sachsen-Anhalt	15.06.1999	60
303.	Schmierstoffraffinerie Salzbergen	15.06.1999	
304.	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Sachsen-Anhalt	17.06.1999	
305.	Säureschutz GmbH, Leipzig	17.06.1999	
306.	Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH, Berlin	22.06.1999	
307.	Mürwiker Werkstätten GmbH, Flensburg	22.06.1999	
308.	Dinova GmbH, Königswinter	23.06.1999	
309.	Mannesmann Pressfitting GmbH, Langenfeld	28.06.1999	
310.	Lederwaren- und Kofferindustrie Westdeutschland	29.06.1999	16
311.	Einzelhandel Berlin	30.06.1999	90
312.	Erzbergbau Ostdeutschland	30.06.1999	2
313.	Mannesmann Datenverarbeitung GmbH	30.06.1999	
314.	Tivoli Klebstoff GmbH, Hamburg	30.06.1999	

	Tariffbereich	Abschluss- datum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
315.	Nestlé Deutschland AG, Werk Weiding	01.07.1999	
316.	Stiftung Rehabilitationszentrum Thüringer Wald, Schleusingen	01.07.1999	
317.	ICG Informationssysteme Consulting und Betriebs-Gesellschaft mbH, Salzgitter	09.07.1999	
318.	RK Betreuungsgesellschaft mbH, München	12.07.1999	
319.	Krankenhaus Freital GmbH, Freital	21.07.1999	
320.	Carbo Tech Industrieservice GmbH, Essen	26.07.1999	
321.	Dorst-Maschinen- und Anlagenbau GmbH, Kochel	26.07.1999	
322.	TÜV Süddeutschland Holding AG	27.07.1999	
323.	Hipp-Werk Georg Hipp GmbH, Pfaffenhofen	27.07.1999	
324.	Waiko Büromöbel GmbH, Durlangen	28.07.1999	
325.	DeutscheWelle, Köln	03.08.1999	
326.	Bremer Straßenbahn, Delbus GmbH, Bremen	03.08.1999	
327.	Karl-Otto-Braun KG, Wolfstein	05.08.1999	
328.	Zweites Deutsches Fernsehen ZDF, Mainz	10.08.1999	
329.	Rödl GmbH, Nürnberg	10.08.1999	
330.	Medizinisches Zentrum für Gesundheitswesen Bad Lippespringe GmbH und Karl-Hansen-Klinik	18.08.1999	
331.	Heizungsindustrie Hessen	23.08.1999	20
332.	Waldarbeiter der Länder, Westdeutschland	31.08.1999	10
333.	ITT Flygt Pumpen GmbH, Langenhagen	01.09.1999	
334.	Seniorenheim Am Kleinertal GmbH, Jena	13.09.1999	

	Tariffbereich	Abschluss- datum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
335.	Autohaus Studenmayer GmbH, Göppingen	17.09.1999	
336.	BeA Befestigungstechnik GmbH, BeA Geräte GmbH, Ahrensburg	23.09.1999	
337.	Hochtief AG, Essen	28.09.1999	
338.	Saueressig GmbH, Vreden	29.09.1999	
339.	Milchprüfring Baden-Württemberg, Stuttgart	01.10.1999	
340.	Blutspendedienst des Bayerischen Roten Kreuzes, München	05.10.1999	
341.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Landesverband Baden-Württemberg	07.10.1999	
342.	VSG Energie- und Schmiedetechnik GmbH, Hattingen	08.10.1999	
343.	Unternehmensgruppe Meggle, Reitmehring	08.10.1999	
344.	Nichtbundeseigene Eisenbahnen	16.10.1999	6
345.	Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH, Herford	20.10.1999	
346.	Mobil Oil AG, Hamburg	22.10.1999	
347.	Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungsgesellschaft mbH, Celle	22.10.1999	
348.	Spielbank Hamburg Jahr + Achterfeld KG, Hamburg	25.10.1999	
349.	Unternehmensgruppe Melitta, Minden	25.10.1999	
350.	Betriebskrankenkasse Post	27.10.1999	
351.	Benecke Kaliko AG, Eislingen	27.10.1999	
352.	DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH, Bochum	28.10.1999	

	Tariffbereich	Abschluss- datum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
353.	Norddeutsche Mischwerke, Berlin	17.11.1999	
354.	Deutsche Binnenreederei GmbH, Berlin	25.11.1999	
355.	Lohnausgleichskasse und Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks	26.11.1999	
356.	Emsland-Stärke GmbH, Emlichheim	26.11.1999	
357.	KfH Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation e.V., Neu-Isenburg	30.11.1999	
358.	Hafenbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz	01.12.1999	
359.	Sanitärtechnik Eisenberg GmbH, Eisenberg	01.12.1999	
360.	Krupp Edelstahlprofile GmbH, Hagen	09.12.1999	
361.	Adler Modemärkte GmbH, Haibach	15.12.1999	
362.	NTT Neluplast Tiefzieh-Technik GmbH, Lindenberg	18.12.1999	
363.	ZDF Kasino Betriebs-GmbH, Mainz	20.12.1999	
364.	Magnum Metallbearbeitung GmbH	23.12.1999	
365.	Gesamthafenbetriebsverein Hamburg	28.12.1999	
366.	Park-Krankenhaus Leipzig Südost GmbH, Leipzig	07.01.2000	
367.	R&M HIMA GmbH, Heinsberg	17.01.2000	
368.	Freudenberg Haushaltsprodukte Augsburg KG	18.01.2000	
369.	SARIA Bio-Industries GmbH, Selm	19.01.2000	
370.	Kraftfahrzeuggewerbe Rheinland-Rheinessen	25.01.2000	10
371.	Nestlé Deutschland AG, Werk Allgäuer Alpenmilch	01.02.2000	
372.	Kraftfahrzeuggewerbe Hessen	07.02.2000	26

	Tarifbereich	Abschluss- datum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
373.	Bochumer Verein Verkehrstechnik GmbH, Bochum	09.02.2000	
374.	Gipsindustrie Nordwestdeutschland	14.02.2000	
375.	Gipsindustrie Ostdeutschland	14.02.2000	
376.	Weyhausen GmbH Maschinenfabrik, Wildeshausen	16.02.2000	
377.	Küstenbus GmbH Bad Doberan	16.02.2000	
378.	IBM Deutschland Informationssysteme GmbH (Neufassung des Tarifvertrages vom 28.07.1998)	18.02.2000	
379.	Codan Medizinische Geräte GmbH, Lensahn	20.02.2000	
380.	Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Wiesbaden	28.02.2000	
381.	Kraftfahrzeuggewerbe Schleswig-Holstein	29.02.2000	14
382.	Hochland AG, Heimenkirch	03.03.2000	
383.	OEWA Wasser- und Abwasser GmbH, Leipzig	06.03.2000	
384.	Nestlé Deutschland AG, Werk Singen	08.03.2000	
385.	Klasmann Deilmann GmbH, Groß Hesepe, Torfwerk Schwegermoor GmbH	10.03.2000	
386.	Rotho GmbH, St. Blasien	13.03.2000	
387.	Tankdienst-Gesellschaften an deutschen Flughäfen	21.03.2000	
388.	Kraftfahrzeuggewerbe Sachsen-Anhalt	23.03.2000	15
389.	Norddeutscher Rundfunk, Hamburg	24.03.2000	
390.	V & M Deutschland GmbH	29.03.2000	
391.	Unternehmensgruppe RAG (Ruhrkohle) Umwelt	01.04.2000	

	Tarifbereich	Abschluss- datum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
353.	Norddeutsche Mischwerke, Berlin	17.11.1999	
392.	Fristam Pumpen GmbH, Hamburg	01.04.2000	
393.	Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft mbH, Sondershausen	10.04.2000	
394.	Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein- Westfalen GmbH, Düsseldorf, Ruhr-Lipp Immobilien-Dienstleistungsgesellschaft mbH, Dortmund, u.a.	12.04.2000	
395.	Saar Nadellager oHG, Homburg u.a.	25.04.2000	
396.	Einzelhandel Bayern (Neufassung des Tarifvertrages vom 11.12.1998)	02.05.2000	320
397.	Globus Handelshof, Dutenhofen	09.05.2000	
398.	Petri AG, Aschaffenburg	16.05.2000	
399.	Kraftfahrzeughandel Hessen	22.05.2000	
400.	Steine- und Erdenindustrie Baden-Württemberg	23.05.2000	20
	Summe der Arbeitnehmer in den vorstehen- den Tarifbereichen (in Tausend)		12.936

6 ALTERSTEILZEITGESETZ

vom 23.7.1996 (BGBl. I S. 1078) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 910)

§ 1

Grundsatz

(1) Durch Altersteilzeitarbeit soll älteren Arbeitnehmern ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglicht werden..

(2) Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) fördert durch Leistungen nach diesem Gesetz die Teilzeitarbeit älterer Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit ab Vollendung des 55. Lebensjahres spätestens ab 31. Dezember 2009 vermindern, und damit die Einstellung eines sonst arbeitslosen Arbeitnehmers ermöglichen.

§ 2

Begünstigter Personenkreis

(1) Leistungen werden für Arbeitnehmer gewährt, die

1. das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. nach dem 14. Februar 1996 aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, die sich zumindest auf die Zeit erstrecken muss, bis eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert haben, und versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind (Altersteilzeitarbeit) und

3. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben. Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten in denen Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestand, stehen der versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich. § 427 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu drei Jahren oder bei Regelung in einem Tarifvertrag, auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung oder in einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu sechs Jahren die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet und der Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist und

2. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit sowie der Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a fortlaufend gezahlt werden.

Im Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 1 Nr. 1 kann die tarifvertragliche Regelung im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer übernommen werden. Können auf Grund eines solchen Tarifvertrages abweichende Regelungen in einer Betriebsvereinbarung getroffen werden, kann auch in Betrieben eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers davon Gebrauch gemacht werden. Satz 1 Nr. 1, 2. Alternative gilt entsprechend. In einem Bereich, in dem tarifvertragliche Regelungen zur Verteilung der Arbeitszeit nicht getroffen sind oder üblicherweise nicht getroffen werden, kann eine Regelung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, 2. Alternative auch durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen werden.

(3) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit über einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von sechs Jahren, der innerhalb des Gesamtzeitraums der vereinbarten Altersteilzeitarbeit liegt, die Hälfte der

bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet, der Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist und die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind nur in dem in Satz 1 genannten Zeitraum von sechs Jahren zu erbringen.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 setzt voraus, daß

1. der Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrages, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer

a) das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 vom Hundert dieses Arbeitsentgelts, jedoch mindestens auf 70 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten bisherigen Arbeitsentgelts im Sinne des § 6 Abs. 1 (Mindestnettobetrag) aufgestockt hat und

b) für den Arbeitnehmer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags entrichtet hat, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert des bisherigen Arbeitsentgelts im Sinne des § 6 Abs. 1 und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, sowie

2. der Arbeitgeber aus Anlass des Übergangs des Arbeitnehmers in die Altersteilzeitarbeit

a) einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder einen Arbeitnehmer nach Abschluss der Ausbildung auf dem freigemachten oder auf einem in diesem Zusammenhang durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz versicherungspflichtig im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt; bei Arbeitgebern, die in der Regel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen, wird unwiderleglich vermutet, dass der Arbeitnehmer auf dem freigemachten oder auf einem in diesem Zusammenhang durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz beschäftigt wird, oder

b) einen Auszubildenden versicherungspflichtig im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt, wenn der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt und

3. die freie Entscheidung des Arbeitgebers bei einer über fünf vom Hundert der Arbeitnehmer des Betriebes hinausgehenden Inanspruchnahme sichergestellt ist oder eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien besteht, wobei beide Voraussetzungen in Tarifverträgen verbunden werden können.

(1a) Bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bleibt einmalig gezahltes Arbeitsentgelt insoweit außer Betracht, als nach Berücksichtigung des laufenden Arbeitsentgelts die monatliche Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a sind auch erfüllt, wenn Bestandteile des Arbeitsentgelts, die für den Zeitraum der vereinbarten Altersteilzeitarbeit nicht vermindert worden sind, bei der Aufstockung außer Betracht bleiben.

(2) Für die Zahlung der Beiträge nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Beitragszahlung aus dem Arbeitsentgelt.

(3) Hat der in Altersteilzeitarbeit beschäftigte Arbeitnehmer die Arbeitsleistung oder Teile der Arbeitsleistung im voraus erbracht, so ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 bei Arbeitszeiten nach § 2 Abs. 2 und 3 auch erfüllt, wenn die Beschäftigung eines beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmers oder eines Arbeitnehmers nach Abschluß der Ausbildung auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz erst nach Erbringung der Arbeitsleistung erfolgt

§ 4

Leistungen

(1) Die Bundesanstalt erstattet dem Arbeitgeber für längstens sechs Jahre

1. den Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Höhe von 20 Prozent des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Arbeitsentgelts, jedoch mindestens den Betrag zwischen dem für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Arbeitsentgelt und dem Mindestnettobetrag und

2. den Betrag, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b in Höhe des Beitrags geleistet worden ist, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 Prozent des bisherigen Arbeitsentgelts im Sinne des § 6 Abs. 1 und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt Vollzeitarbeitsentgelts im Sinne des § 6 Abs. 1 und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt.

(2) Bei Arbeitnehmern, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 231 Abs. 1 und Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreit sind, werden Leistungen nach Absatz 1 auch erbracht, wenn die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht erfüllt ist. Dem Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 stehen in diesem Fall vergleichbare Aufwendungen des Arbeitgebers bis zur Höhe des Beitrags gleich, den die Bundesanstalt nach Absatz 1 Nr. 2 zu tragen hätte, wenn der Arbeitnehmer nicht von der Versicherungspflicht befreit wäre.

§ 5

Erlöschen und Ruhen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 erlischt

1. mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer die Altersteilzeitarbeit beendet oder das 65. Lebensjahr vollendet hat,

2. mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rententalter in Anspruch genommen werden können oder

3. mit Beginn des Kalendermonats, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-

rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen besteht nicht, solange der Arbeitgeber auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz keinen Arbeitnehmer mehr beschäftigt, der bei Beginn der Beschäftigung die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitsplatz mit einem Arbeitnehmer, der diese Voraussetzungen erfüllt, innerhalb von drei Monaten erneut wiederbesetzt wird oder der Arbeitgeber insgesamt für vier Jahre die Leistungen erhalten hat.

(3) Der Anspruch auf die Leistungen ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer neben seiner Altersteilzeitarbeit Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten oder aufgrund solcher Beschäftigungen eine Entgeltersatzleistung erhält. Der Anspruch auf die Leistungen erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Mehrere Ruhenszeiträume sind zusammenzurechnen. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben unberücksichtigt, soweit der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer sie bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ständig ausgeübt hat.

(4) Der Anspruch auf die Leistungen ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit leistet, die den Umfang

der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreitet. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

§ 6

Begriffsbestimmungen

(1) Bisheriges Arbeitsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist das Arbeitsentgelt, das der in Altersteilzeitarbeit beschäftigte Arbeitnehmer für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit zu beanspruchen hätte, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreitet. § 134 Abs. 2 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Arbeitnehmer vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 bleiben Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.

(3) Als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist zugrunde zu legen,

1. wenn ein Tarifvertrag eine wöchentliche Arbeitszeit nicht oder für Teile eines Jahres eine unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeit vorsieht, die Arbeitszeit, die sich im Jahresdurchschnitt wöchentlich ergibt; wenn ein Tarifvertrag Ober- und Untergrenzen für die Arbeitszeit vorsieht, die Arbeitszeit, die sich für den Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt wöchentlich ergibt,

2. wenn eine tarifliche Arbeitszeit nicht besteht, die tarifliche Arbeitszeit für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen, oder falls eine solche tarifliche Regelung nicht besteht, die für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen übliche Arbeitszeit.

§ 7

Berechnungsvorschrift

(1) Ein Arbeitgeber beschäftigt in der Regel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer, wenn er in dem Kalenderjahr, das demjenigen, für das die Feststellung zu treffen ist, vorausgegangen ist, für einen Zeitraum von mindestens acht Kalendermonaten nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt hat. Hat das Unternehmen nicht während des ganzen nach Satz 1 maßgebenden Kalenderjahrs bestanden, so beschäftigt der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer, wenn er während des Zeitraums des Bestehens des Unternehmens in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt hat. Ist das Unternehmen im Laufe des Kalenderjahres errichtet worden, in dem die Feststellung nach Satz 1 zu treffen ist, so beschäftigt der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer, wenn nach der Art des Unternehmens anzu-

nehmen ist, dass die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer während der überwiegenden Kalendermonate dieses Kalenderjahres 50 nicht überschreiten wird.

(2) Für die Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist der Durchschnitt der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Beginn der Altersteilzeitarbeit des Arbeitnehmers maßgebend. Hat ein Betrieb noch nicht zwölf Monate bestanden, ist der Durchschnitt der Kalendermonate während des Zeitraums des Bestehens des Betriebes maßgebend.

(3) Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer nach Absatz 1 und 2 bleiben Schwerbehinderte und Gleichgestellte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sowie Auszubildende außer Ansatz. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden sind mit 0,5 und mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

§ 8

Arbeitsrechtliche Regelungen

(1) Die Möglichkeit eines Arbeitnehmers zur Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes; sie kann auch nicht bei der sozialen Auswahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

(2) Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 kann nicht für den Fall ausgeschlossen werden, daß der Anspruch des Arbeitgebers auf die Leistungen nach § 4 nicht besteht, weil die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorliegt. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Arbeitgeber die Leistungen nur deshalb nicht erhält, weil er den Antrag nach § 12 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestellt hat oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, ohne daß dafür eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers ursächlich war.

(3) Eine Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber über die Altersteilzeitarbeit, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, in dem der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Rente nach Altersteilzeitarbeit hat, ist zulässig.

§ 9

Ausgleichskassen, gemeinsame Einrichtungen

(1) Werden die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 aufgrund eines Tarifvertrages von einer Ausgleichskasse der Arbeitgeber erbracht oder dem Arbeitgeber erstattet, gewährt die Bundesanstalt auf Antrag der Tarifvertragsparteien die Leistungen nach § 4 der Ausgleichskasse.

(2) Für gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 10

Soziale Sicherung des Arbeitnehmers

(1) Beansprucht ein Arbeitnehmer, der Altersteilzeitarbeit (§ 2) geleistet hat und für den der Arbeitgeber Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 erbracht hat, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, erhöht sich das Bemessungsentgelt, das sich nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ergibt, bis zu dem Betrag, der als Bemessungsentgelt zugrunde zu legen wäre, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeit vermindert hätte. Kann der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters in Anspruch nehmen, ist von dem Tage an, an dem die Rente erstmals beansprucht werden kann, das Bemessungsentgelt maßgebend, das ohne die Erhöhung nach Satz 1 zugrunde zu legen gewesen wäre. Änderungsbescheide werden mit dem Tag wirksam, an dem die Altersrente erstmals beansprucht werden konnte.

(2) Bezieht ein Arbeitnehmer, für den die Bundesanstalt Leistungen nach § 4 erbracht hat, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld und liegt der Bemessung dieser Leistungen ausschließlich die Altersteilzeit zugrunde oder bezieht der Arbeitnehmer Krankengeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erbringt die Bundesanstalt anstelle des Arbeitgebers die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Höhe der Erstattungsleistungen nach § 4. Durch die Leistungen darf der Höchstförderzeitraum nach § 4 Abs. 1 nicht überschritten werden. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Arbeitnehmer, die nur wegen Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versicherungspflichtig in der Krankenversicherung der Landwirte sind, soweit und solange ihnen Krankengeld gezahlt worden wäre, falls sie nicht Mitglied einer landwirtschaftlichen Krankenkasse geworden wären.

(4) Bezieht der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld, gilt für die Berechnung der Leistungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und des § 4 das Entgelt für die vereinbarte Arbeitszeit als Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.

(5) Sind für den Arbeitnehmer Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des bisherigen Arbeitsentgelts nach § 3 Abs. 1 gezahlt worden, gilt in den Fällen des § 23b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung der Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert und 100 vom Hundert des bis zu dem Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung erzielten Vollzeit-Arbeitsentgelts als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung gilt § 23b Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 11 Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers

(1) Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für die Leistungen nach § 4 erheblich sind, dem Arbeitgeber und im Falle des § 9 der Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Arbeitnehmer hat der Bundesanstalt die dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlten Leistungen zu erstatten, wenn der Arbeitnehmer die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, daß er vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Angaben gemacht hat, die unrichtig oder unvollständig sind, oder

2. der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Eine Erstattung durch den Arbeitgeber kommt insoweit nicht in Betracht.

§ 12 Verfahren

(1) Das Arbeitsamt entscheidet auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers, ob die Voraussetzungen für die Erbringung von Leistungen nach § 4 vorliegen. Der Antrag wirkt vom Zeitpunkt des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen, wenn er innerhalb von drei Monaten nach deren Vorliegen gestellt wird, andernfalls wirkt er vom Beginn des Monats der Antragstellung. In den Fällen des § 3 Abs. 3 kann das Arbeits-

amt auch vorab entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 2 vorliegen. Mit dem Antrag sind die Namen, Anschriften und Versicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, für die Leistungen beantragt werden. Zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist. Die Bundesanstalt erklärt ein anderes Arbeitsamt für zuständig, wenn der Arbeitgeber dafür ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

(2) Leistungen nach § 4 werden nachträglich jeweils für den Kalendermonat ausgezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieses Kalendermonats beantragt werden. Leistungen nach § 10 Abs. 2 werden auf Antrag des Arbeitnehmers monatlich nachträglich ausgezahlt.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 3 werden dem Arbeitgeber die Leistungen nach Absatz 1 erst von dem Zeitpunkt an ausgezahlt, in dem der Arbeitgeber auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz einen Arbeitnehmer beschäftigt, der bei Beginn der Beschäftigung die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt hat. Endet die Altersteilzeitarbeit in den Fällen des § 3 Abs. 3 vorzeitig, erbringt das Arbeitsamt dem Arbeitgeber die Leistungen für zurückliegende Zeiträume nach Satz 3, solange die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt sind und soweit dem Arbeitgeber entsprechende Aufwendungen für Aufstockungsleistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 verblieben sind. Die Leistungen für zurückliegende Zeiten

werden zusammen mit den laufenden Leistungen jeweils in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt. Die Höhe der Leistungen für zurückliegende Zeiten bestimmt sich nach der Höhe der laufenden Leistungen

(4) Über die Erbringung von Leistungen kann das Arbeitsamt vorläufig entscheiden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und zu ihrer Feststellung voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist. Aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Sie sind zu erstatten, soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Anspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird.

§ 13

Auskünfte und Prüfung

§ 304 Abs. 1, §§ 305, 306, 315 und 319 des Dritten Buches und das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend, soweit Aufgaben und Rechte der Arbeitsämter berührt sind.

§ 14

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 1 als Arbeitnehmer oder entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch als Arbeitgeber eine Änderung in den Verhältnissen, die für die Leistungen nach § 4 und § 10 erheblich sind, dem Arbeitsamt oder im Falle des § 9 der Ausgleichskasse oder der gemeinsamen

Einrichtung der Tarifvertragsparteien nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,

2. entgegen § 13 in Verbindung mit § 319 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Einsicht nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,

3. entgegen § 13 in Verbindung mit § 315 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

4. entgegen § 13 in Verbindung mit § 306 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine Prüfung oder das Betreten eines Grundstücks oder eines Geschäftsraumes nicht duldet oder bei der Ermittlung von Tatsachen nicht mitwirkt,

5. entgegen § 13 in Verbindung mit § 306 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Arbeitsämter.

(4) Die Geldbußen fließen in die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörden. § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(5) Die notwendigen Auslagen trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die zuständige Verwaltungsbehörde; diese ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 15

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung jeweils für ein Kalenderjahr

1. die Mindestnettobeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a,
2. die Nettobeträge des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit

bestimmen. § 132 Abs. 3 und § 136 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Der Kalendermonat ist mit 30 Tagen anzusetzen.

§ 15 a

Übergangsregelung nach dem Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung

Haben die Voraussetzungen für die Erbringung von Leistungen nach § 4 vor dem 1. April 1997 vorgelegen, erbringt die Bundesanstalt die Leistungen nach § 4 auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 in der bis zum 31. März 1997 geltenden Fassung vorliegen.

§ 15 b

Übergangsregelung nach dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung

Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 erlischt der Anspruch auf die Leistun-

gen nach § 4 nicht, wenn mit der Altersteilzeit vor dem 1. Juli 1998 begonnen worden ist und Anspruch auf eine ungeminderte Rente wegen Alters besteht, weil 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen.

§ 15 c

Übergangsregelung nach dem Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit

Ist eine Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit vor dem 1.1.2000 abgeschlossen worden, erbringt die Bundesanstalt die Leistungen nach § 4 auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 in der bis zum 1.1.2000 geltenden Fassung vorliegen.

§ 15 d

Übergangsregelung zum Zweiten Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit

Ist eine Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Juli 2000 abgeschlossen worden, gelten § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum 1. Juli 2000 geltenden Fassung. Sollen bei einer Vereinbarung nach Satz 1 Leistungen nach § 4 für einen Zeitraum von länger als fünf Jahren beansprucht werden, gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 in der ab 1. Juli 2000 geltenden Fassung.

§ 16

Befristung der Förderungsfähigkeit

Für die Zeit ab dem 1. Januar 2010 sind Leistungen nach § 4 nur noch zu erbringen, wenn die Voraussetzungen des § 2 und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

Weitere Fragen zur Altersteilzeit?

Auskunft gibt das Bürgertelefon kostenlos unter:

0800 - 15 15 15 3

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr

Impressum:

Herausgeber: Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Referat Information, Publikation, Redaktion
Postfach 500, 53105 Bonn.

Stand: Juli 2000

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 145
Telefon: 0180/51 51 51 0 (0,24 DM/Min.)
Fax: 0180/51 51 51 1 (0,24 DM/Min.)
Schriftlich: an Herausgeber
E-Mail: info@bma.bund.de
Internet: <http://www.bma.bund.de>

Gestaltung: Haehn & Partner, Köln

Satztechnische

Überarbeitung: Grafischer Bereich des BMA

Druck: Druckerei Scheel GmbH, Waiblingen

Gedruckt auf 100%igem Recyclingpapier